

Zusammenfassung des kantonalen Berichtes zur Anhörung der Gemeinden und Regionen

Kanton St.Gallen

Richtplan-Anpassung 2023

Bericht zur Anhörung nach Art. 34 PBG

Bau- und Umweltsdepartement 23. Mai 2023

[Link zum Dokument](#)

Wir haben den Bericht zur besseren Lesbarkeit unkommentiert gekürzt, in Einzelfällen bei offensichtlichen Fehlern korrigiert (rote Schriftfarbe), auf Stellungnahmen zur Windenergie reduziert und neu sortiert in der Reihenfolge ablehnende, kritische und zustimmende Stellungnahmen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Kantonaler Sondernutzungsplan

Die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans (KSNP) wird seitens der Stadträte bzw. Gemeinderäte Altstätten, Au, Benken, Flums, Mels, Sennwald, St.Gallen, Vilters-Wangs und Wattwil sowie von den Regionen Toggenburg, Werdenberg-Sarganserland und Zürichsee-Linth explizit unterstützt. Ebenso wird die Anwendung des KSNP seitens des Vorstands der VSGP unterstützt. Eine grundsätzliche Zustimmung zum KSNP erfolgte durch die Gemeinderäte Amden, Eschenbach, Gommiswald, Kirchberg, Mosnang, Niederhelfenschwil, Pfäfers, Rüthi und Waldkirch sowie die Region Wil. In deren Eingaben wird jedoch der frühzeitige Einbezug der Gemeinden als Voraussetzung genannt. Keine Aussagen zur Anwendung des KSNP machten die Stadträte bzw. Gemeinderäte Bad Ragaz, Balgach, Berneck, Buchs, Flawil, Kaltbrunn, Lichtensteig, Mörschwil, Nesslau, Oberbüren, Oberriet, Quarten, Sargans, Thal, Wil und Zuzwil. **Abgelehnt wird der KSNP einzig vom Gemeinderat Schänis und von der Gemeinde Oberbüren.**

Baubewilligung

Der Gemeinderat Wattwil ersucht zudem auch die Baubewilligung der Windräder – da diese in aller Regel ausserhalb der Bauzone errichtet werden – in die Bewilligungskompetenz des Kantons zu legen bzw. in den kantonalen Sondernutzungsplan zu integrieren. Der Gemeinderat lädt im Sinn der vorangegangenen Ausführungen den Kanton ein, die Voraussetzungen hierfür im PBG zu schaffen, allenfalls auch auf dem Wege einer neuerlichen Teilrevision des PBG.

Entschädigung

Der Gemeinderat Amden sowie die Region Zürichsee-Linth erachten es als opportun, dass von Windkraftanlagen belastete Standortgemeinden von den Anlagebetreibern angemessen analog eines «Wasserzinses» entschädigt werden.

Zustimmung zu Eignungsgebieten

Die Aufnahme der Eignungsgebiete «Gätziberg» (Altstätten), «Sennwalder Au / Büchel» (Altstätten / Lienz, Rüthi, Sennwald), «Weite / Valpilär» (Buchs, Sevelen, Wartau), «Guschachopf / Girenbüel» (Bad Ragaz [teilweise], Pfäfers), «Pizolhütten / Laufböden» (Bad Ragaz, Pfäfers, Vilters-Wangs), «Standort St.Margrethenberg» (Pfäfers), **«Flumserberg / Maschenkamm» (Flums, Quarten)**, «Laad» (Eschenbach, Wattwil), «Krinau» (Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang, Wattwil), «Hamberg / Alvensberg» (Kirchberg, Mosnang),

«Boxloo» (Wil), «Tannenberg» (Andwil, Gaiserwald, Gossau, Waldkirch) und «Waldegg» (St.Gallen) wurde durch die betroffenen Gemeinden im Grundsatz unterstützt.

Ablehnung von Eignungsgebieten

Die Gemeinderäte Balgach und Berneck lehnen das Eignungsgebiet «Klee / Rappentobel» (Balgach, Berneck, Rebstein) ab. Die Hauptkritik bezieht sich auf die Bewertung als Eignungsgebiet angesichts der Gesamtheit der betroffenen Schutzinteressen; zudem wird die Beurteilung betreffend die Konflikte mit dem ISOS als falsch beurteilt.

Der Gemeinderat Oberriet lehnt das Eignungsgebiet «Sand / Loseren» (Oberriet, Rüthi) ab. Aus Sicht des Gemeinderates Oberriet hat die Nutzung aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten keine Priorität und sei nicht auf die Windenergie abzustützen. Hervorgehoben wird zudem, dass dem Schutz des Trinkwassers oberste Priorität einzuräumen sei. Der Gemeinderat Rüthi dagegen ist gegenüber dem Thema Windenergie positiv eingestellt und hat keine Einwendungen zum Richtplan 2023.

Das Eignungsgebiet «Rheinau» (Bad Ragaz, Mels, Sargans, Vilters-Wangs, Wartau) wird seitens des Gemeinderates Bad Ragaz abgelehnt (negative Auswirkung auf touristische Nutzung erwartet), während die Gemeinderäte Mels und Vilters-Wangs sowie die Region Werdenberg-Sarganserland das Gebiet zur Festsetzung beantragen.

Die Gemeinde Quarten lehnt den Standort «Flumserberg / Maschgenkamm» (Flums, Quarten) ab.

Bad Ragaz lehnt im Standort «Guschachopf / Girenbüel» die beiden tiefst gelegenen und damit gut einsehbaren Windkraftanlagen im Bereich Guschachopf ab.

Der Gemeinderat Schänis lehnt das Eignungsgebiet «Witöfeli / Steinerriet» (Schänis) in aller Deutlichkeit ab. Die Gemeinderäte Eschenbach und Benken stehen dem Gebiet positiv gegenüber – jedoch wird erwartet, dass die Kantone (SG, SZ, GL) ihre Windenergie-Gebiete koordinieren. Der Gemeinderat Kaltbrunn erwartet eine frühzeitige Information, sollte sich der Status auf Festsetzung ändern.

Zusätzliche Gebiete

Der Stadtrat Altstätten beantragt, das Gebiet «Isenriet» als zusätzliches Eignungsgebiet festzusetzen.

Einzelanlagen

Der Gemeinderat Au beantragt, dass (auch) für Einzelanlagen der kantonale Sondernutzungsplan anzuwenden sei. Einzelanlagen dienen nicht der öffentlichen Versorgungssicherheit, sondern dem jeweiligen Unternehmen, weshalb für Einzelanlagen das kommunale Sondernutzungsplanverfahren vorgesehen ist.

Übersicht: Stellungnahmen der Gemeinden

Nr.	Bezeichnung	Nutzungsinteresse	Anzahl Turbinen	Gemeinde	Stellungnahme ¹
2	Klee / Rappentobel	1 gross	4	Balgach	<input checked="" type="checkbox"/>
				Berneck	<input checked="" type="checkbox"/>
				Rebstein	
4	Gätziberg	2 gross	3	Altstätten	<input checked="" type="checkbox"/>
6	Sand / Loseren	1 gross	6	Oberriet SG	<input checked="" type="checkbox"/>
				Rüthi SG	<input checked="" type="checkbox"/>
7	Sennwalder Au / Büchel	1 gross	7	Altstätten	<input checked="" type="checkbox"/>
				Rüthi SG	<input checked="" type="checkbox"/>
				Sennwald	<input checked="" type="checkbox"/>
8	Weite / Valpilär	1 gross	11	Buchs SG	
				Sevelen	
				Wartau	
9	Rheinau	1 gross	6	Bad Ragaz	<input checked="" type="checkbox"/>
				Mels	<input checked="" type="checkbox"/>
				Sargans	<input checked="" type="checkbox"/>
				Vilters-Wangs	<input checked="" type="checkbox"/>
				Wartau	
10	Guschachopf / Girenbüel	1 gross	5	Bad Ragaz	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> teilweise
				Pfäfers	<input checked="" type="checkbox"/>
11	Pizolhütte / Laufböden	1 gross	5	Bad Ragaz	<input checked="" type="checkbox"/>
				Pfäfers	<input checked="" type="checkbox"/>
				Vilters-Wangs	<input checked="" type="checkbox"/>
12	St. Margrethenberg	1 gross	4	Pfäfers	<input checked="" type="checkbox"/>
16	Flumserberg / Maschgenkamm	1 gross	7	Quarten	<input checked="" type="checkbox"/>
				Flums	<input checked="" type="checkbox"/>
17	Witöfeli / Steinerriet	1 gross	6	Schänis	<input checked="" type="checkbox"/>
21	Laad	4 mittel	3	Eschenbach SG	<input checked="" type="checkbox"/>
				Wattwil	<input checked="" type="checkbox"/>
24	Krinau	1 gross	6	Bütschwil-Ganterschwil	
				Mosnang	<input checked="" type="checkbox"/>
				Wattwil	<input checked="" type="checkbox"/>
30	Hamberg / Alvensberg	4 mittel	4	Kirchberg SG	<input checked="" type="checkbox"/>
				Mosnang	<input checked="" type="checkbox"/>
31	Boxloo	2 gross	3	Wil SG	<input checked="" type="checkbox"/>
				Andwil SG	
				Gaiserwald	
				Gossau SG	
				Waldkirch	<input checked="" type="checkbox"/>
37	Waldegg	1 gross	6	St. Gallen	<input checked="" type="checkbox"/>

¹ Spalte Stellungnahme leer: Keine Stellungnahme der Gemeinde im Bericht gefunden.

Ausgewertete Stellungnahmen (Auszug, gekürzt)

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Ablehnende oder teilweise ablehnende Stellungnahmen			
Gemeinderat Schänis	Die Tatsache, dass sich in der Politischen Gemeinde Schänis ein Verein gegen den Bau von Windenergieanlagen in Schänis formierte, welcher nach kurzer Zeit bereits 77 eingetragene Mitglieder und 58 Sympathisanten aufweisen kann (Tendenz steigend), zeigt, dass viele Bürgerinnen und Bürger um die durch Windenergieanlagen gefährdete Zukunft unserer Gemeinde als attraktiver Wohnort besorgt sind. Der Gemeinderat erwartet daher, dass der Kanton St.Gallen vor Ort in Schänis einen Dialoganlass mit der Bevölkerung durchführt und nicht in Rapperswil-Jona. Im weiteren darf ein solcher Anlass nicht wie dies am 20. April 2023 in Rapperswil-Jona der Fall ist, auf lediglich 200 Teilnehmer beschränkt sein und damit interessierte Betroffene ausschliessen.		
Gemeinderat Balgach	<p>Aus Sicht des Gemeinderates Balgach ist nicht nachvollziehbar, weshalb die betroffenen Gemeinden nicht früher in die Erstellung des Berichts eingebunden wurden, und sie nun nur noch innert kurzer Frist zum fertigen Ergebnis Stellung nehmen dürfen. Denn gerade der Erläuterungsbericht beweist, wie anspruchsvoll und komplex die Thematik Nutzen und Schutz bei Windenergieanlagen ist. Entsprechend lang und aufwändig waren die Arbeiten dafür. Den betroffenen Gemeinden aber mutet man zu, diesen ganzen Prozess zur Interessenabwägung Nutzen / Schutz in sehr kurzer Zeit nachvollziehen zu müssen. Dieses befremdliche Vorgehen ist keine gute Ausgangslage, um den Bericht vorurteilslos und mit Wohlwollen aufzunehmen. Es ist schlicht nicht möglich, die komplexen Gedankengänge im Erläuterungsbericht in allen Feinheiten nachzuvollziehen.</p> <p>Entsprechend wertet der Gemeinderat Balgach den Umgang mit Eignungsgebiet Nr. 2 aus seiner Verantwortung und Zuständigkeit (Art. 1 PBG) für die Ortsplanung, vorab für die Schutzplanung (Ortsbildschutz, Landschaftsschutz).</p> <p>Im Steckbrief zum Eignungsgebiet Nr. 2 wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Schutzziele in den Perimetern folgender Objekte zu beachten seien: «ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung, Spezialfall Schlosslandschaft Ober- / Unterrheintal sowie Nrn. 2945 Berneck und 2944 Balgach / Heerbrugg». Dieser Hinweis erfolgt aber bloss oder erst bei der «Empfehlung Umsetzung».</p> <p>Balgach / Heerbrugg ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als verstädertes Dorf aufgeführt. Insbesondere die Schlosslandschaft Heerbrugg und Schloss Grünenstein sind Bestandteil des ISOS-Spezialfalls «Ober- / Unterrheintal, Schlosslandschaft» von nationaler Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Schlosslandschaft Heerbrugg und der von Privaten geplanten Entwicklung im umliegenden Gebiet Sonnenberg liegt ein gemeinsam verfasstes Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und der eidgenössischen Kommission für</p>	<p>Die georegio, atelier für raumentwicklung, hat im Auftrag der Regierung des Kantons St.Gallen sog. «Eignungsgebiete Windenergie» im Sinn von Art. 8b des Raumplanungsgesetzes (SR 700 RPG) ermittelt. Gemäss Erläuterungsbericht vom November 2022 sind die Eignungsgebiete «grosszügig abgegrenzte Perimeter, in denen gestützt auf die Schutz- / Nutzungsmatrix grundsätzlich gute Voraussetzungen für Windparks (mind. 20 GWh/a) von nationaler Bedeutung bestehen. Die Interessenabwägung ist gemäss Erläuterungsbericht für die Eignungsgebiete auf Stufe kantonaler Richtplan vollständig abgeschlossen und die nötigen Abstimmungsanweisungen an die nächsten Planungsschritte sind festgelegt (Steckbrief). Die erarbeiteten Eignungsgebiete entsprechen den heutigen Erkenntnissen der Windenergieplanung.</p> <p>Diese Projektergebnisse wurden offenbar im Entwurf dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE, dem Guichet Unique, den Nachbarkantonen und -ländern sowie den betroffenen Fachstellen des Kantons St.Gallen zur Stellungnahme unterbreitet. Die direkt betroffenen politischen Gemeinden hingegen wurden in die Erarbeitung in keiner Art und Weise eingebunden. Sie erfuhren davon nach Abschluss sämtlicher Arbeiten anfangs Februar 2023 anlässlich von drei regionalen Veranstaltungen. Sie können sich nun bis 6. April 2023 im Rahmen einer Anhörung zu den Windeignungsgebieten äussern.</p> <p>Eignungsgebiet Nr. 2 von 17 ermittelten Gebieten im Kanton St.Gallen ist das «Gebiet Klee / Rappentobel – Balgach, Berneck, Rebstein». Der Perimeter ist auf dem Steckbrief zum Eignungsgebiet Nr. 2 «Klee / Rappentobel» ersichtlich.</p> <p>Gemäss dem im Erläuterungsbericht zitierten Konzept Windenergie des Bundes aus dem Jahr 2017/2020, Ziel 2, sollen «bei der Ermittlung der geeigneten Gebiete beziehungsweise Standorte im Rahmen einer Interessenabwägung die unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigt werden. Bei Konflikten mit der Windenergienutzung entgegenstehenden Bundesinteressen soll die schweizerweite Perspektive berücksichtigt werden, wonach eine Fokussierung auf Gebiete mit einem möglichst hohen zu erwartenden Windenergieertrag angestrebt wird».</p>	<p>Die Hauptkritik der Stellungnahme bezieht sich auf die Bewertung als Eignungsgebiet angesichts der Gesamtheit der betroffenen Schutzinteressen; zudem wird die Beurteilung betreffend die Konflikte mit dem ISOS als falsch beurteilt.</p> <p>In der Interessenabwägung ausschlaggebend sind die hervorragenden Windverhältnisse an diesem Standort. Anlagen wären dadurch sehr effizient und bereits mit wenigen Anlagen kann das nationale Nutzungsinteresse deutlich erreicht werden. Nur dank dieser hohen Effizienz überwiegt das Nutzungsinteresse gegenüber den unbestrittenen Vorhandenheiten Schutzinteressen.</p> <p>Betreffend der Betroffenheit des ISOS wird kritisiert, dass die Umgebungsrichtungen VIII des ISOS zu wenig berücksichtigt würden, insbesondere werde die Umgebungsrichtung VIII mit Erhaltungsziel a nicht berücksichtigt. Diese Beurteilung ist korrekt, die Umgebungsrichtung VIII wurde nicht berücksichtigt, da sie den nördlichen Ortsbildhintergrund von Berneck bildet, das Eignungsgebiet Nr. 2 liegt hingegen südlich und westlich des ISOS Berneck und tangiert diese Umgebungsrichtung nicht. Betroffen ist die westliche Umgebungsrichtung V, wobei diese durch den Talkessel «Held» topographisch doch recht klar abgegrenzt wird. Gegen Süden, in Richtung des Eignungsgebiets, wird das ISOS durch das «Schlossholz» begrenzt, einen nordseitig bewaldeten Hügel ohne Erhaltungsziel im ISOS. An der Beurteilung der Betroffenheit</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>Denkmalpflege (EKD), datiert 27. Oktober 2021, zum vorliegenden Sondernutzungsplan Sonnenberg vor. Insbesondere die im Sondernutzungsplan aufgeführten Baustandorte werden von den Kommissionen als schwer- wiegende Beeinträchtigung des Ortsbildes von nationaler Bedeutung bewertet. Nach Ansicht der Kommissionen ist dem Schutzziel «Ungeschmälerte Erhaltung der historischen Rebhalden als verbindendes Landschaftselement und charakteristischen Ortsbildhintergrund von Balgach und Schlossanlage Heerbrugg» höchste Priorität beizumessen.</p> <p>Selbst in der Nutzwertanalyse (Tabelle 20 und auch 21 des Erläuterungsberichts) wird für das Eignungsgebiet Nr. 2 zugestanden, dass «mehrere ISOS-Gebiete gut einsehbar» betroffen sind. Störend und nicht nachvollziehbar ist deshalb, warum sich die kantonale Denkmalpflege im Unterschied zu anderen Gebieten offenbar nicht zum Eignungsgebiet Nr. 2 geäußert hat (vgl. Anhang A6 zum Bericht, Ergebnisse Konsultation kantonale Verwaltung).</p> <p>Es ist für den Gemeinderat Balgach nicht nachvollziehbar und unverständlich, wie man vor dem Hintergrund ISOS-Spezialfall «Ober- / Unterrheintal, Schlosslandschaft» von nationaler Bedeutung und den sich abzeichnenden schwerwiegenden Konflikten zum Ergebnis gelangen kann, dass das Nutzungsinteresse leicht überwiegt. Besonders störend ist die unterschiedliche Bewertung. Es entsteht der subjektive Eindruck, dass, bezugnehmend auf das ISOS und die rigorose Stellungnahme der eidgenössischen Kommissionen, mit zwei Ellen gemessen wird resp. die ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung relativ salopp übergangen werden. Insbesondere auf Stufe Nutzungsplanung wird die Umsetzung von Seiten der Gemeinde als sehr schwierig eingestuft. Der Gemeinderat verlangt deshalb, dass auf das Eignungsgebiet Nr. 2 verzichtet wird.</p>	<p>Liest man den Erläuterungsbericht, entsteht beim Beschrieb der Methodik zur Ermittlung, Beurteilung und Abwägung der Nutzungs- / Schutzinteressen der Eindruck einer rein mathematischen Übung. Beim Nutzungsinteresse werden bezogen auf die Kriterien Produktionspotenzial und Windverhältnisse die drei Kategorien klein, mittel und gross unterschieden. Beim Schutzinteresse wird zwischen Ausschlussgebieten, sehr wertvollen Gebieten, wertvollen Gebieten und übrigen Gebieten unterschieden. In der Schutzklasse 1 sind die Ausschlussgebiete, in der Schutzklasse 2 die «sehr wertvollen Gebiete», in der Schutzklasse 3 die «wertvollen Gebiete». In der Schutzklasse 2 werden «die Schutzinteressen grundsätzlich stärker gewichtet als die Nutzungsinteressen. Eine Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit sehr hohen Auflagen möglich». In Schutzklasse 3 sind die sog. Vorbehaltsgebiete mit Interessenabwägung: «Schutz- und Nutzungsinteressen müssen gut aufeinander abgestimmt sein. Eine Nutzung ist nur mit Auflagen möglich. Die Auflagen richten sich nach den Schutzzielen».</p> <p>Der Umgang mit Ortsbildern von nationaler Bedeutung (ISOS) wird im Erläuterungsbericht (Seite 34) wie folgt beschrieben: «Für die Wirkungsbereiche sind harte Klassengrenzen schwierig zu definieren. Die Bewertung der Beeinträchtigung erfolgte qualitativ anhand folgender Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Von nahe deutlich sichtbar wiegt schwerer als von weitem auf dem gegenüberliegenden Berg sichtbar. – Ist bei einem strukturellen Wirkungsbereich eines ISOS die umgebende Wiesen- oder Hügellandschaft allgemein erwähnt, wiegt das schwerer, als wenn explizit «der Wiesenstreifen bis zum Waldrand» oder gar keine Umgebung erwähnt ist. – Mehrere betroffene ISOS-Gebiete wiegen schwerer als eines. – Ist das ganze Interessengebiet sichtbar, wiegt das schwerer, als wenn es nur Teile sind». <p>Das Eignungsgebiet Nr. 2 schneidet gemäss Erläuterungsbericht, Übersicht auf Seite 46, im Rang 12 von 17 ab. In den Erläuterungen heisst es:</p> <ul style="list-style-type: none"> – «Sehr gute Windleistung, hohe Effizienz – Schwach in Nutzwertanalyse → besonders sorgfältige Beachtung der Schutzinteressen bei der Weiterentwicklung nötig – Grenznahes Gebiet zu AI → kantonsübergreifende Entwicklung empfehlenswert – Perimeter im Nordosten verkleinert, einige Konflikte aus der Nutzwertanalyse entschärft, Windleistung besser». <p>Das Schutzinteresse wird als «gross» bezeichnet. Im Ergebnis «überwiegt das Nutzungsinteresse leicht». Auffällig ist, dass gerade ein Rang vorher, also beim Gebiet Nr. 17 (Witöfeli / Steinerriet auf Gemeindegebiet Schänis) im Rang 11, das Nutzungsinteresse «klar» überwiegt.</p> <p>Die georegio, atelier für raumentwicklung, hat im Auftrag der Regierung des Kantons St.Gallen sogenannte «Eignungsgebiete Windenergie» im Sinn von Art. 8b des Raumplanungsgesetzes (SR 700; RPG) ermittelt. Gemäss Erläuterungsbericht vom November 2022 sind die Eignungsgebiete «grosszügig abgegrenzte Perimeter, in denen gestützt auf die Schutz- / Nutzungsmatrix grundsätzlich gute Voraussetzungen für</p>	<p>«Mittel» wird vorderhand festgehalten, die Bewertung erfolgt übereinstimmend gemäss dem formulierten Bewertungsansatz.</p> <p>(...)</p> <p>Die weitere Berücksichtigung genannter rechtskräftiger Schutzverordnungen und Festlegungen im kommunalen Richtplan sind auf Stufe Nutzungsplanung anhand konkreter Projektabsichten sowie im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfungen eingehend zu prüfen.</p> <p>Allfällige Beeinträchtigungen des ISOS sind zudem auf Stufe Nutzungsplanung anhand konkreter Projektabsichten im Zuge der detaillierten Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsstudien und allfälliger Umweltverträglichkeitsprüfungen genauer zu prüfen sowie in der Interessenabwägung nachgeordneter Planungen zu berücksichtigen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>Windparks (mind. 20 GWh/a) von nationaler Bedeutung bestehen. Die Interes- senabwägung ist gemäss dem Erläuterungsbericht für die Eignungsgebiete auf Stufe kantonalen Richtplanungs voll- ständig abgeschlossen und die nötigen Abstimmungsan- weisungen an die nächsten Planungsschritte sind festge- legt (Steckbrief). Die erarbeiteten Eignungsgebiete ent- sprechen den heutigen Erkenntnissen der Windenergie- planung.</p> <p>Diese Projektergebnisse wurden offenbar im Entwurf dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE, dem Guichet Uni- que, den Nachbarkantonen und -ländern sowie den be- troffenen Fachstellen des Kantons St.Gallen zur Stellung- nahme unterbreitet. Die direkt betroffenen politischen Ge- meinden hingegen wurden in die Erarbeitung in keiner Art und Weise eingebunden. Sie erfuhren davon nach Ab- schluss sämtlicher Arbeiten anfangs Februar 2023 anläss- lich von drei regionalen Veranstaltungen. Sie können sich nun bis 6. April 2023 im Rahmen einer Anhörung zu den Windeignungsgebieten äussern.</p> <p>Eignungsgebiet Nr. 2 von 17 ermittelten Gebieten im Kan- ton St.Gallen ist das «Gebiet Klee / Rappentobel – Balgach, Berneck, Rebstein». Der Perimeter ist auf dem Steckbrief zum Eignungsgebiet Nr. 2 «Klee / Rappento- bel» ersichtlich.</p> <p>Gemäss dem im Erläuterungsbericht zitierten Konzept Windenergie des Bundes aus dem Jahr 2017/2020, Ziel 2, sollen «bei der Ermittlung der geeigneten Gebiete bezie- hungsweise Standorte im Rahmen einer Interessenabwä- gung die unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzinteres- sen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden berücksich- tigt werden. Bei Konflikten mit der Windenergienutzung entgegenstehenden Bundesinteressen soll die schweiz- weite Perspektive berücksichtigt werden, wonach eine Fo- kussierung auf Gebiete mit einem möglichst hohen zu er- wartenden Windenergieertrag angestrebt wird».</p> <p>Liest man den Erläuterungsbericht, entsteht beim Be- schrieb der Methodik zur Ermittlung, Beurteilung und Ab- wägung der Nutzungs- / Schutzinteressen der Eindruck ei- ner rein mathematischen Übung. Beim Nutzungsinteresse werden bezogen auf die Kriterien Produktionspotenzial und Windverhältnisse die drei Kategorien klein, mittel und gross unterschieden. Beim Schutzinteresse wird zwischen Ausschlussgebieten, sehr wertvollen Gebieten, wertvollen Gebieten und übrigen Gebieten unterschieden. In der Schutzklasse 1 sind die Ausschlussgebiete, in der Schutz- klasse 2 die «sehr wertvollen Gebiete», in der Schutz- klasse 3 die «wertvollen Gebiete». In der Schutzklasse 2 werden «die Schutzinteressen grundsätzlich stärker ge- wichtet als die Nutzungsinteressen. Eine Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit sehr hohen Auflagen möglich». In Schutzklasse 3 sind die sog. «Vorbehaltsgebiete mit In- teressenabwägung: Schutz- und Nutzungsinteressen müssen gut aufeinander abgestimmt sein. Eine Nutzung ist nur mit Auflagen möglich. Die Auflagen richten sich nach den Schutzziele».</p> <p>Der Umgang mit Ortsbildern von nationaler Bedeutung (ISOS) wird im Erläuterungsbericht (Seite 34) wie folgt be- schrieben: «Für die Wirkungsbereiche sind harte Klassen- grenzen schwierig zu definieren. Die Bewertung der Be- einträchtigung erfolgte qualitativ anhand folgender Überle- gungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von nahe deutlich sichtbar wiegt schwerer als von wei- tem auf dem 	

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>gegenüberliegenden Berg sichtbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ist bei einem strukturellen Wirkungsbereich eines ISOS die umgebende Wiesen- oder Hügellandschaft allge- mein erwähnt, wiegt das schwerer, als wenn explizit «der Wiesenstreifen bis zum Waldrand» oder gar keine Umgebung erwähnt ist. – Mehrere betroffene ISOS-Gebiete wiegen schwerer als eines. – Ist das ganze Interessengebiet sichtbar, wiegt das schwerer, als wenn es nur Teile sind». <p>Das Eignungsgebiet Nr. 2 schneidet gemäss Erläute- rungsbericht, Übersicht auf Seite 46, im Rang 12 von 17 ab. In den Erläuterungen heisst es:</p> <ul style="list-style-type: none"> – «Sehr gute Windleistung, hohe Effizienz – Schwach in Nutzwertanalyse → besonders sorgfältige Beachtung der Schutzinteressen bei der Weiterent- wicklung nötig – Grenznahes Gebiet zu AI → kantonsübergreifende Entwicklung empfehlenswert – Perimeter im Nordosten verkleinert, einige Konflikte aus der Nutzwertanalyse entschärft, Windleistung bes- ser». <p>Das Schutzinteresse wird als «gross» bezeichnet. Im Er- gebnis «überwiegt das Nutzungsinteresse leicht». Auffällig ist, dass gerade ein Rang vorher, also beim Gebiet Nr. 17 (Witöfeli / Steinerriet auf Gemeindegebiet Schänis) im Rang 11, das Nutzungsinteresse «klar» überwiegt.</p>	
Gemeinderat Berneck	<p>Aus Sicht des Gemeinderates von Berneck ist nicht nachvollziehbar, weshalb die betroffenen Gemeinden nicht frü- her in die Erstellung des Berichts eingebunden worden sind, und sie nun nur noch innert kurzer Frist zum fertigen Ergebnis Stellung nehmen dürfen. Der Erläuterungsbericht beweist, wie anspruchsvoll und komplex die Thema- tik Nutzen und Schutz bei Windenergieanlagen ist. Ent- sprechend lang und aufwändig waren die Arbeiten dafür. Den betroffenen Gemeinden aber mutet man zu, diesen ganzen Prozess einschliesslich der mathematischen Übungen zur Interessenabwägung Nutzen/Schutz in sehr kurzer Zeit nachvollziehen zu müssen. Dieses befremdli- che Vorgehen ist keine gute Ausgangslage, um den Bericht vorurteilslos und mit Wohlwollen aufzunehmen. Es ist schlicht nicht möglich, die komplexen Gedankengänge im Erläuterungsberichts in allen Feinheiten nachzuvollziehen. Entsprechend wertet der Gemeinderat Berneck den Um- gang mit dem Eignungsgebiet Nr. 2 aus seiner Verantwor- tung und Zuständigkeit (Art. 1 PBG) für die Ortsplanung, vorab für die Schutzplanung (Ortsbildschutz, Landschafts- schutz).</p> <p>Selbst in der Nutzwertanalyse (Tabelle 20 und auch 21 des Erläuterungsberichts) wird für das Eignungsgebiet Nr. 2 zugestanden, dass «mehrere ISOS-Gebiete gut einseh- bar» betroffen sind. Nicht nachvollziehbar ist deshalb, wa- rum sich die kantonale Denkmalpflege im Unterschied zu anderen Gebieten offenbar nicht zum Eignungsgebiet Nr. 2 geäussert hat (vgl. Anhang A6 zum Bericht, Ergebnisse Konsultation kantonale Verwaltung).</p> <p>An sich wird im Steckbrief zum Eignungsgebiet Nr. 2 zu- treffend darauf hingewiesen, dass die Schutzziele in den Perimetern folgender Objekte zu beachten seien: «ISOS- Objekte von nationaler</p>	<p>Die georegio, atelier für raumentwicklung, hat im Auftrag der Regierung des Kantons St.Gallen sogenannte «Eig- nungsgebiete Windenergie» im Sinn von Art. 8b des Raumplanungsgesetzes (SR 700; RPG) ermittelt. Gemäss Erläuterungsbericht vom November 2022 sind die Eig- nungsgebiete «grosszügig abgegrenzte Perimeter, in de- nen gestützt auf die Schutz- / Nutzungsmatrix grundsätz- lich gute Voraussetzungen für Windparks (mind. 20 GWh/a) von nationaler Bedeutung bestehen. Die Interes- senabwägung ist gemäss dem Erläuterungsbericht für die Eignungsgebiete auf Stufe kantonaler Richtplanung voll- ständig abgeschlossen und die nötigen Abstimmungsan- weisungen an die nächsten Planungsschritte sind festge- legt (Steckbrief). Die erarbeiteten Eignungsgebiete ent- sprechen den heutigen Erkenntnissen der Windenergie- planung.</p> <p>Diese Projektergebnisse wurden offenbar im Entwurf dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE, dem Guichet Uni- que, den Nachbarkantonen und -ländern sowie den be- troffenen Fachstellen des Kantons St.Gallen zur Stellung- nahme unterbreitet. Die direkt betroffenen politischen Ge- meinden hingegen wurden in die Erarbeitung in keiner Art und Weise eingebunden. Sie erfuhren davon nach Ab- schluss sämtlicher Arbeiten anfangs Februar 2023 anläss- lich von drei regionalen Veranstaltungen. Sie können sich nun bis 6. April 2023 im Rahmen einer Anhörung zu den Windeignungsgebieten äussern.</p> <p>Eignungsgebiet Nr. 2 von 17 ermittelten Gebieten im Kan- ton St.Gallen ist das «Gebiet Klee / Rappentobel – Balgach, Berneck, Rebstein». Der Perimeter ist auf dem Steckbrief zum Eignungsgebiet Nr. 2 «Klee / Rappento- bel» ersichtlich.</p> <p>Gemäss dem im Erläuterungsbericht zitierten Konzept Windenergie des</p>	<p>Die Hauptkritik der Stellungnahme bezieht sich auf die Be- wertung als Eignungsgebiet angesichts der Gesamtheit der betroffenen Schutzinteressen; zudem wird die Beurtei- lung betreffend die Konflikte mit dem ISOS als falsch be- urteilt.</p> <p>In der Interessenabwägung ausschlaggebend sind die hervorragenden Windverhältnisse an diesem Standort. Anlagen wären dadurch sehr effizient und bereits mit we- nigen Anlagen kann das nationale Nutzungsinteresse deutlich erreicht werden. Nur dank dieser hohen Effizienz überwiegt das Nutzungsinteresse gegenüber den unbe- strittener Weise vorhandenen Schutzinteressen.</p> <p>Betreffend der Betroffenheit des ISOS wird kritisiert, dass die Umgebungsrichtungen VIII des ISOS Berneck zu we- nig berücksichtigt würden, insbesondere werde die Umge- bungsrichtung VIII mit Erhaltungsziel a nicht berücksich- tigt. Diese Beurteilung ist korrekt, die Umgebungsrichtung VIII wurde nicht berücksichtigt, da sie den nördlichen Orts- bildhintergrund von Berneck bildet, das Eignungsgebiet Nr. 2 liegt hingegen südlich und westlich des ISOS Ber- neck und tangiert</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>Bedeutung, Spezialfall Schloss- landschaft Ober/Unterrheintal sowie Nrn. 2945 Berneck und 2944 Balgach/Heerbrugg». Dieser Hinweis erfolgt aber bloss oder erst bei der «Empfehlung Umsetzung». Das ist nicht richtig und wird entsprechend klar abgelehnt, weil selbst im Steckbrief die Perimeter der ISOS-Gebiete bei der Schutzklasse 2 eingereiht werden. Hier werden die Schutzinteressen ganz grundsätzlich stärker gewichtet als die Nutzungsinteressen, und eine Nutzung soll nur in Aus- nahmefällen und mit sehr hohen Auflagen möglich sein.</p> <p>Nicht nachvollziehbar für den Gemeinderat Berneck ist im Zusammenhang mit der Bewertung der ISOS-Ortsbilder, dass gemäss Steckbrief des Eignungsgebiets Nr. 2 die Sichtachsen von und zu nationalen ISOS-Objekten als le- diglich «mittel» und nur bei der Schutzklasse 3 eingestuft werden. Das Eignungsgebiet Nr. 2 ist nämlich von den Umgebungsrichtungen des ISOS Ortsbilds von nationaler Bedeutung «Berneck» deutlich überlagert. Das gilt auch für die Umgebungsrichtung VIII (vgl. Bilder 25 und 27). Sie wird zutreffend als «steiler Rebhang, charakteristischer Ortsbildhintergrund» mit Erhaltungsziel a beschrieben.</p> <p>Eine Umgebungsrichtung ist gemäss den ISOS-Erläute- rungen ein «Bereich von ein- oder mehrseitig unbegrenz-barer (!) Ausdehnung, meist von Bedeutung für den weit- räumigen Bezug zwischen Bebauung und Landschaft, z.B. Vorder- / Hintergrund, angrenzendes Kulturland, Tal- hänge, Uferpartien, Flussraum, Neuquartiere». Erhal- tungsziel a meint gemäss den Erläuterungen einen «uner- lässlichen (!) Teil des Ortsbildes d. h. unverbaut oder mit Bauten, die der ursprünglichen Beschaffenheit der Umge- bung entsprechen». Dieser grossen Bedeutung entspre- chend gilt als Erhaltungsziel a: «Erhalten der Beschaffen- heit als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild we- sentliche Vegetation und Altbauten bewahren, störende Veränderungen beseitigen». Bis zu 150 Meter hohe Wind- kraftanlagen passen in diesen für die Ortsbildqualität des Dorfes Berneck unerlässlichen Hintergrund wie die sprich- wörtliche Faust aufs Auge.</p> <p>Nebst diesem für den Gemeinderat Berneck zentralen Konflikt mit nicht weniger als drei (!) Ortsbildern von natio- naler Bedeutung stehen weitere wichtige Schutzinteres- sen den bis zu 150 Meter hohen Windkraftanlagen entge- gen: Im Steckbrief für das Eignungsgebiet Nr. 2 wird bei der Schutzklasse 2 (Vorrang Schutzinteressen) ein Am- phibienlaichgebiet von regionaler Bedeutung als randlich betroffen bezeichnet. Bei der Schutzklasse 3 («wertvoll») werden nebst den bereits erwähnten ISOS-Sichtachsen nicht weniger als sechs Themen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nr. 43: kantonale Landschaftsschutzgebiete – 62.89 ha (85%); – Nr. 52: Wald – 38.47 ha (52%); – Nr. 55: Grundwasserschutzzonen S3 und Grundwas- serschutzareale, zukünftige Zonen S3 – 31.10 ha (42%); – Nr. 41: IVS-Objekte mit viel Substanz und mit Substanz – stark betroffen; – Nr. 54: Fledermausaktivitäten – stark betroffen; – Nr. 61: Richtfunkstrecken. <p>Selbst im Steckbrief wird angesichts dieser beeindruckenden Zahl</p>	<p>Bundes aus dem Jahr 2017/2020, Ziel 2, sollen «bei der Ermittlung der geeigneten Gebiete bezie- hungsweise Standorte im Rahmen einer Interessenabwä- gung die unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzinteres- sen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden berücksich- tigt werden. Bei Konflikten mit der Windenergienutzung entgegenstehenden Bundesinteressen soll die schweiz- weite Perspektive berücksichtigt werden, wonach eine Fo- kussierung auf Gebiete mit einem möglichst hohen zu er- wartenden Windenergieertrag angestrebt wird».</p> <p>Liest man den Erläuterungsbericht, entsteht beim Be- schrieb der Methodik zur Ermittlung, Beurteilung und Ab- wägung der Nutzungs- / Schutzinteressen der Eindruck ei- ner rein mathematischen Übung. Beim Nutzungsinteresse werden bezogen auf die Kriterien Produktionspotenzial und Windverhältnisse die drei Kategorien klein, mittel und gross unterschieden. Beim Schutzinteresse wird zwischen Ausschlussgebieten, sehr wertvollen Gebieten, wertvollen Gebieten und übrigen Gebieten unterschieden. In der Schutzklasse 1 sind die Ausschlussgebiete, in der Schutz- klasse 2 die «sehr wertvollen Gebiete», in der Schutz- klasse 3 die «wertvollen Gebiete». In der Schutzklasse 2 werden «die Schutzinteressen grundsätzlich stärker ge- wichtet als die Nutzungsinteressen. Eine Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit sehr hohen Auflagen möglich». In Schutzklasse 3 sind die sog. «Vorbehaltsgebiete mit In- teressenabwägung: Schutz- und Nutzungsinteressen müssen gut aufeinander abgestimmt sein. Eine Nutzung ist nur mit Auflagen möglich. Die Auflagen richten sich nach den Schutzzielen».</p> <p>Der Umgang mit Ortsbildern von nationaler Bedeutung (ISOS) wird im Erläuterungsbericht (Seite 34) wie folgt be- schrieben: «Für die Wirkungsbereiche sind harte Klassen- grenzen schwierig zu definieren. Die Bewertung der Be- einträchtigung erfolgte qualitativ anhand folgender Überle- gungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Von nahe deutlich sichtbar wiegt schwerer als von wei- tem auf dem gegenüberliegenden Berg sichtbar. – Ist bei einem strukturellen Wirkungsbereich eines ISOS die umgebende Wiesen- oder Hügellandschaft allge- mein erwähnt, wiegt das schwerer, als wenn explizit «der Wiesenstreifen bis zum Waldrand» oder gar keine Umgebung erwähnt ist. – Mehrere betroffene ISOS-Gebiete wiegen schwerer als eines. – Ist das ganze Interessengebiet sichtbar, wiegt das schwerer, als wenn es nur Teile sind». <p>Das Eignungsgebiet Nr. 2 schneidet gemäss Erläute- rungsbericht, Übersicht auf Seite 46, im Rang 12 von 17 ab. In den Erläuterungen heisst es:</p> <ul style="list-style-type: none"> – «Sehr gute Windleistung, hohe Effizienz – Schwach in Nutzwertanalyse → besonders sorgfältige Beachtung der Schutzinteressen bei der Weiterent- wicklung nötig – Grenznahes Gebiet zu AI → kantonsübergreifende Entwicklung empfehlenswert – Perimeter im Nordosten verkleinert, einige Konflikte aus der Nutzwertanalyse entschärft, Windleistung bes- ser». <p>Das Schutzinteresse wird als «gross» bezeichnet. Im Er- gebnis «überwiegt das Nutzungsinteresse leicht». Auffällig ist, dass gerade ein Rang vorher, also beim Gebiet Nr. 17 (Witöfeli / Steinerriet auf</p>	<p>diese Umgebungsrichtung nicht. Betrof- fen ist die westliche Umgebungsrichtung V, wobei diese durch den Talkessel «Held» topographisch doch recht klar abgegrenzt wird. Gegen Süden, in Richtung des Eignungsgebiets, wird das ISOS durch das «Schlossholz» begrenzt, einen nordseitig bewaldeten Hügel ohne Erhal- tensziel im ISOS. An der Beurteilung der Betroffenheit «Mittel» wird vorerhand festgehalten, die Bewertung er- folgt übereinstimmend gemäss dem formulierten Bewer- tungsansatz.</p> <p>(...)</p> <p>Die weitere Berücksichtigung genannter rechtskräftiger Schutzverordnungen und Festlegungen im kommunalen Richtplan sind auf Stufe Nutzungsplanung anhand konkre- ter Projektabsichten sowie im Zuge der Umweltverträglich- keitsprüfungen eingehend zu prüfen.</p> <p>Allfällige Beeinträchtigungen des ISOS sind zudem auf Stufe Nutzungsplanung anhand konkreter Projektabsich- ten im Zuge der detaillierten Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsstudien und allfälliger Umweltverträglich- keitsprüfungen genauer zu prüfen sowie in der Interessen- abwägung nachgeordneter Planungen zu berücksichtigen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>an Konfliktthemen in der Rubrik «Zwischener- gebnis / Interessenabwägung» erwähnt, dass «kantonale Landschaftsschutzgebiete grossflächig, Grundwasser- schutz zonen S3 flächig, Fledermausschutz grossflächig und das Verbreitungsgebiet von Habicht und Wespenbus- sard» betroffen sind. Warum die ISOS-Ortsbilder nur rand- lich betroffen sein sollen, ist und bleibt angesichts der ge- schilderten Bedeutung der Umgebungsrichtung ein völli- ges Rätsel.</p> <p>Fazit Wie man in einem so kleinen, schmalen und von weither einsehbaren Windgebiet bei derart vielen und schwerge- wichtigen Konflikten – vorab mit den drei ISOS-Ortsbildern und dem Landschaftsschutzgebiet von kantonaler Bedeu- tung «Heldsberg – Rheintaler Hanglagen» – zum Ergebnis gelangen kann, dass das Nutzungsinteresse leicht über- wiegt, ist für den Gemeinderat Berneck schlicht nicht nachvollziehbar und unverständlich. Man wird den Ein- druck nicht los, dass man einfach auf Teufel komm raus Windeignungsgebiete bezeichnen wollte. Der Gemeinde- rat verlangt deshalb, dass auf das Eignungsgebiet Nr. 2 verzichtet wird. Für diese eindeutige Schlussfolgerung aus dem Bericht spricht auch, dass die Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung mehr als nur anspruchsvoll, ja von vorn- herein zum Scheitern verurteilt wäre. Das liegt nur schon daran, dass nebst Berneck zwei weitere St.Galler Ge- meinden und zudem auch der Kanton Appenzell Innerrho- den und der Bezirk Schwende-Rüte betroffen wären. Wie hier eine kantonale (Sondern-)Nutzungsplanung kantons- und gemeindeübergreifend funktionieren soll, wissen wohl nur die Ersteller des Berichts. Nach Überzeugung des Ge- meinderates Berneck kann und wird das schlicht nicht funktionieren.</p>	Gemeindegebiet Schänis) im Rang 11, das Nutzungsinteresse «klar» überwiegt.	
Gemeinderat Oberriet	Für einen bescheidenen Beitrag wird der Weg der Verhält- nismässigkeit verlassen. Die Prioritäten sind entsprechend den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen und es ist nicht nur auf die Windenergie abzustützen. Dabei müs- sen auch die Grundwasserschutz zonen zwingend berück- sichtigt werden. Für den Gemeinderat hat der Schutz des Trinkwassers oberste Priorität	–	
Gemeinderat Quarten	Der Gemeinderat Quarten erachtet die Aufnahme des Ge- biets Maschgenkamm als Windeignungsgebiet in den Richtplan als schwierig. Die Nachteile überwiegen.	Der Gemeinderat Quarten wendet sich nicht grundsätzlich gegen eine Aufnahme des Gebiets um den Maschgen- kamm als Windeignungsgebiet in den Richtplan des Kan- tons St.Gallen. Er erachtet eine Umsetzung aufgrund der grossen Zahl von beteiligten Akteuren und möglichen Inte- ressenkonflikten mit der intensiven und für die Politische Gemeinde Quarten eminent wichtigen touristischen Nut- zung in diesem Gebiet als schwierig.	
Gemeinderat Schänis	Der Gemeinderat Schänis lehnt eine grundeigentümerver- bindliche Planung mittels kantonalem Sondernutzungs- plan ab und stellt bereits heute in Aussicht, dass er sich gegen eine vom Kanton diktierte Planung unter Aus- schluss der Bürgerinnen und Bürger der Politischen Ge- meinde Schänis durch alle Instanzen hindurch zur Wehr setzen würde.	Mit einer obrigkeitlichen Planung würden die demokrati- schen Werte unseres Landes mit Füssen getreten. Ein solches Vorgehen würde von den Schänner Bürgerinnen und Bürgern in keiner Art und Weise akzeptiert.	
Gemeinderat Schänis	Dem Gemeinderat Schänis ist bewusst, dass die Strom- mangellage Bund und Kantone zu übereiltem Vorpre- schen in Sachen Windenergie verleitet, ist aber überzeugt, dass die geplanten Windräder auf unserem Gemeindege- biet mehr Schaden als Nutzen bringen würden.	Naturschutz: Die angeblichen Eignungsgebiete Witöfeli und Steinerriet liegen entlang dem unter Schutz stehenden Linthdamm und zwischen den zwei Schutzgebieten Tschächli und Tschachen. Entsprechend hat sich die Vogelwelt in die- sem Gebiet entwickelt.	Zu den vorgebrachten Vorbehalten zur Ermittlung der Eig- nungsgebiete kann folgendes festgehalten werden: Naturschutz: Die Lebensräume und Schutzgebiete von kantonaler und nationaler Bedeutung wurden
	Der Gemeinderat Schänis steht der weiteren Entwicklung und	Zwischen Herbst 2008 und Frühjahr 2013 wurden der Linthkanal sowie die	

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>Verbreitung von Anlagen zur Stromproduktion mit erneuerbarer Energie grundsätzlich positiv gegenüber, ist aber klar der Meinung, dass solche Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> – nur dort erstellt werden sollen, wo sie möglichst effizient Strom produzieren können; – das Ortsbild einer Gemeinde nicht massiv beeinflussen dürfen; – so errichtet werden müssen, dass sie keine Anwohner/innen stören; – nicht auf einem sensiblen Untergrund (Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereiche) erstellt werden dürfen. <p>Der Gemeinderat Schänis befasste sich im Frühjahr 2017 intensiv mit dem Projekt «Linthwind», welches auf dem Gemeindegebiet von Glarus Nord die Positionierung von Windenergieanlagen in der Nachbarschaft zum Inhalt hatte. Eine seitens des Gemeinderates in Auftrag gegebene raumplanerische Beurteilung kam seinerzeit zum Schluss, dass die geplanten Windenergieanlagen die verschiedenen Lebensräume entlang der sanierten Linth und den Erholungsraum als solchen stark belasten würden. Zudem hätten sie negative Auswirkungen auf verschiedene nationale Schutzgebiete (BLN), deren Fauna und ihre Vernetzung untereinander gestört würden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Windenergieanlagen eine negative Auswirkung auf die sich in unmittelbarer Nähe befindenden Ortsbilder von nationaler Bedeutung und des Landschaftsraumes hätten und die Lebensqualität der Bevölkerung in der näheren und weiteren Umgebung beeinträchtigt würde.</p> <p>Was die im Richtplänenwurf nun im Raum stehenden Gebiete Witöfeli und Steinerriet betrifft, sind die Nutzungskonflikte in noch stärkerem Ausmass vorhanden.</p> <p>Der Gemeinderat Schänis lehnt die im Richtplänenwurf angedachte Prüfung des Standortes Schänis für Windkraftanlagen in aller Deutlichkeit ab.</p>	<p>Hintergräben und Nebenkanäle grundlegend saniert, revitalisiert und naturnah ausgebaut. Das Linthwerk schützt die Linthebene zuverlässig vor Hochwasser. Neben seiner verstärkten Schutzfunktion ist das neue Linthwerk zum wichtigen Lebensraum für die Natur geworden und dient der Bevölkerung als Erholungsraum. Am Linthwerk ist der Mehrwert für die Natur beachtlich. Zwei grosse Aufweitungen schaffen neue Lebensräume für Flora und Fauna. Zahlreiche Flussabschnitte haben Flachufer erhalten und dienen als Laichplätze für Fische. Die Wiesen auf den Dämmen werden extensiv bewirtschaftet, es entstehen wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Dieses Naturparadies liegt im Perimeter der angeblichen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und würde bei einer Realisierung derselben unwiderruflich zerstört.</p> <p>Grundwasser; Schänis ist das Wasserschloss der Region: Unmittelbar neben dem Gebiet Witöfeli erstreckt sich ein Grundwasserschutzgebiet. Überhaupt besteht der grösste Teil des Gebiets aus sogenanntem Turben-Boden. Dieser sehr weiche und haltlose Boden würde einen enormen Einsatz von Pfählungen zur Fixierung eines Windrades erfordern. Dabei besteht die grosse Gefahr von Veränderungen der sehr sensiblen Grundwasserströme. Die Wasserkorporation Schänis lieferte im Jahr 2022 beispielsweise über 1'200'000 Liter Wasser an unser Nachbardorf Kaltbrunn. Ein Versiegen des Grundwassers hätte katastrophale Auswirkungen auf die Grundwasserversorgung unserer Region. Sollten die angeblichen Eignungsgebiete gegen den Willen des Gemeinderates Schänis tatsächlich weiter geprüft werden, wäre ein fundiertes geologisches Gutachten unabdingbar.</p> <p>Arbeitsplatzstandort Witöfeli: Die Richtplanung der Politischen Gemeinde Schänis weist das rund 6.7 ha grosse Siedlungserweiterungsgebiet Witöfeli aus – und zwar als vorgesehener strategischer Arbeitsplatzstandort. Das einheimische Gewerbe ist dringend auf Flächen zur Expansion angewiesen. Da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe der angeblichen Eignungsgebiete befindet, wäre die Siedlungserweiterung ernsthaft gefährdet, wenn nicht sogar verunmöglich.</p> <p>Lärm: Schänis liegt im Talkessel des Voralpengebirges, das sich beidseitig des Dorfes hochzieht. Bereits jetzt ist in höher gelegenen Wohngebieten der Lärm der Autobahn A3 gut zu hören. Die Studien bemessen den entstehenden Lärm jeweils als Einzelobjekte. Will heissen, dass für die Autobahn und die Windenergieanlagen separate Lärmpegel errechnet werden. Wir sind überzeugt, dass sich der Lärm von Autobahn und Windenergieanlagen durch die Kesselwirkung unserer Wohnlage kumulieren und die Lebensqualität in unserer Gemeinde deshalb massiv einschränken würde.</p> <p>Flugplatz Schänis: Der Flugplatz Schänis liegt im Naherholungsgebiet Linthebene und ist in der Region ein beliebtes Ausflugsziel, das von Spaziergängern und Wanderern, Velofahrern, Skatern und Reitern sowie Familien gerne und rege besucht wird. Der Flugplatz mit seinem abwechslungsreichen Flugbetrieb, den die Besucher am Rande der Piste hautnah mitverfolgen können und das der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende, komplett neu erstellte Restaurant Segelflugplatz sind die Alleinstellungsmerkmale von Schänis.</p>	<p>in der Bewertung und Beurteilung der Standorte mitberücksichtigt. Eine extensive Bewirtschaftung ist auch im Umfeld von Windenergieanlagen weiterhin möglich.</p> <p>Grundwasser: Die geologischen Verhältnisse werden stufengerecht im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für konkrete Anlagenstandorte geprüft. Auf Stufe der kantonalen Richtplanung wurden die Grundwasserschutzzonen und -areale berücksichtigt, diese sind im Gebiet nur sehr kleinräumig betroffen.</p> <p>Arbeitsplatzstandort: Arbeitszonen sind grundsätzlich mit Windenergieanlagen vereinbar, die Lärmgrenzwerte der ES IV können auch in geringen Distanzen problemlos eingehalten werden. Das Eignungsgebiet gefährdet den Arbeitsplatzstandort nicht.</p> <p>Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Standort Witöfeli im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Richtplans Mobilität neu als «Weiterer Standort ESP Arbeiten» mit dem Koordinationsstand Vororientierung geführt wird.</p> <p>Lärm: Es gelten die gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte der Lärmschutzverordnung, diese sind in der Nutzungsplanung nachzuweisen.</p> <p>Flugfeld: Die Nutzungskonflikte mit dem Flugplatz (unbefristet bewilligte Volten und Sektoren mit Höhenbegrenzung des Flugfelds) sind der Grund, dass das Gebiet aktuell nur als Vororientierung im kantonalen Richtplan aufgenommen wird. So lange dieser Konflikt nicht bereinigt werden kann, ist eine Festsetzung des Eignungsgebiets Witöfeli / Steinerriet nicht möglich. Falls der Konflikt bereinigt werden kann, muss der Standort mittels einer Anpassung des Richtplans als Festsetzung beantragt werden.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der den Flugplatz betreibenden Alpinen Segelflugschule Schänis AG (AS- SAG) kommen zum Schluss, dass der Flugplatz Schänis bei einer Realisierung eines Windparks im Bereich Witö- feli / Steinerriet in seiner Existenzgrundlage akut bedroht wäre. Es wird auf die diesem Schreiben beiliegende Stellungnahme, dat. 29. März 2023, verwiesen.	
Gemeinderat Bad Ragaz	Der Standort «Rheinau» für eine künftige Windkraftanlage wird teilweise befürwortet. Das gesamte Projekt (über Gemeindegrenzen hinweg betrachtet) abgelehnt.	An der Stellungnahme des Gemeinderates in früheren Vernehmlassungsverfahren zum kantonalen Richtplan St.Gallen hat sich nichts geändert. Das Gebiet Rheinau, welches heute geprägt ist durch das naturnahe Erscheinungsbild und als Erholungsgebiet der Bevölkerung genutzt wird, soll nicht durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Die künftige landwirtschaftliche Nutzung und Anpassung auf künftige bauliche und betriebliche Herausforderungen muss gewährleistet sein (Schutzabstände Windkraftanlagen).	Aufgrund der guten bis exzellenten Windverhältnisse und dem damit verbundenen Potential für einen Windpark überwiegt das Nutzungsinteresse deutlich. Die räumliche Abstimmung auf Stufe kantonalen Richtplan ist gemäss Koordinationsstand Vororientierung noch nicht abgeschlossen, da die Konflikte mit dem Vogelschutz, insbesondere aber auch mit dem Flugfeld Bad Ragaz noch nicht abschliessend geklärt werden konnten.
Gemeinderat Bad Ragaz	Der Standort «Guschachopf / Girenbüel» für eine künftige Windkraftanlage wird teilweise befürwortet. Die beiden tiefstgelegenen und damit gut einsehbaren Windkraftanlagen im Bereich Guschachopf werden abgelehnt.	Die Standorte der zwei vom Gemeinderat abgelehnten Windkraftanlagen befinden sich in einem Gefahrengbiet (Steinschlag resp. Rutschhang). Im Übrigen sind die beiden vom Gemeinderat abgelehnten Standorte geeignet, das Landschaftsbild von Bad Ragaz, welches stark vom Tourismus und der schönen Landschaft lebt, stark zu beeinträchtigen.	Das Eignungsgebiet Nr. 10: Guschachopf / Girenbüel ist im nordöstlichen Bereich angrenzend durch Hangrutschung und Steinschlag betroffen. Der Grossteil des Perimeters ist allerdings nicht von Naturgefahren berührt. Wenn Projektträger Planungen im festgesetzten Eignungsgebiet aufnehmen, müssen sie in detaillierten Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien die Realisierbarkeit von Standorten für Windenergieanlagen nachweisen, insbesondere im Nahbereich von Naturgefahren die geotechnische Situation und die Vereinbarkeit genau prüfen. Auswirkungen auf die Landschaft können ebenso erst auf Projektstufe durch die konkrete Anlagenkonfiguration hinsichtlich Höhenentwicklung und Situierung der Windenergieanlagen genau geprüft werden.
Gemeinderat Oberbüren	Der Gemeinderat ist mit der Vorgabe von kantonalen Sondernutzungsplänen nicht einverstanden. Es wird beantragt, die Wegleitung entsprechend anzupassen.	Die Vorgabe von kantonalen Sondernutzungsplänen wird als kritisch erachtet. Damit wird der sowieso begrenzte Handlungsspielraum der Standortgemeinden beinahe vollständig entzogen, auch wenn ein Anhörungsrecht besteht. Die Möglichkeit von zusätzlichen Auflagen und Verhandlungen entfällt damit vollständig. Ebenfalls wird die Koordination zwischen dem Sondernutzungsplanverfahren und dem Baubewilligungsverfahren aufgrund zweier verschiedener Bewilligungsinstanzen komplizierter. Der Gemeinderat stellt deshalb den Antrag, auf die Vorgabe von kantonalen Sondernutzungsplänen zu verzichten und die bisherige Lösung (kantonale Sondernutzungsplanung auf Wunsch der Gemeinden) zu belassen.	Aus juristischer Sicht spricht das gewichtige Argument der Planungspflicht des Kantons für die Entsorgung von Abfällen und somit Aushub dafür, dass die Formulierung in Art. 32 Abs. 1 PBG – die Regierung kann kantonale Sondernutzungspläne ausscheiden – zumindest bei Deponien im Sinne des pflichtgemässen Ermessens zu interpretieren ist und daher die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans angezeigt ist. Die Gleichschaltung der Planungspraxis in der neuen Wegleitung «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien» begründet die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans für Abbau- und Deponiestandorte. Die Begleitgruppe, welche für die Überarbeitung der Wegleitung eingesetzt wurde, bevorzugte zudem

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
			<p>grossmehrheit- lich den kantonale Sondernutzungsplan.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass kantonale Sondernutzungs- pläne keine kombinierten, sondern nur noch koordinierte Verfahren zulassen. Somit muss auch im Fall eines kanto- nalen Sondernutzungsplans ein koordiniertes, kommunales Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass sämtliche Auflagen, die bisher bei kommunalen Sondernutzungsplänen im Rahmen der Baubewilli- gung verfügt wurden, durch eine Gemeinde auch bei ei- nem kantonalen Sondernutzungsplan mit der Baubewilli- gung verfügt werden können.</p>
Kritische oder teilweise kritische Stellungnahmen			
Gemeinderat Benken	Allgemeine Bemerkung zu den Windenergieanlagen.	Der Gemeinderat erkennt, dass alternative Energien not- wendig sind. Für die Sicherung von Versorgungslücken müssen Lösungen umgesetzt werden können. Der Ge- meinderat ist sich unsicher, ob die Windenergie den not- wendigen und erwarteten Effekt erzielen kann oder ob die Einschnitte in die Landschaft und in die natürlichen Le- bensräume der Vögel und des Wildes (Wildtierkorridor) nicht höher zu gewichten sind.	
Gemeinderat Kaltbrunn	Der Gemeinderat Kaltbrunn wünscht eine frühzeitige Infor- mation, sollten die Rahmenbedingungen sich so verän- dern, dass der Standort in den Status Festsetzung wech- selt.	<p>Das Gebiet Witöfeli / Steinerriet in der Nachbargemeinde Schänis ist in den Anhörungsunterlagen als «weiterer Standort» für Windenergieanlagen vorgesehen. Es han- delt sich um eine Vororientierung.</p> <p>Instrument «kantonale Sondernutzungspläne» für Wind- energieanlagen und Abbau- / Deponiestandorte: Gemäss Art. 32 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz kann die Regierung zur Wahrung kantonaler oder wesentlicher re- gionaler Interessen kantonale Sondernutzungspläne erlas- sen, soweit der kantonale Richtplan solche vorsieht. Die betroffenen politischen Gemeinden sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Das Bau- und Umweltdeparte- ment ersucht im Rahmen der Vernehmlassung um eine Stellungnahme der Gemeinden zur Anwendung des In- struments für die grundeigentümerverbindliche Planung von Windparks sowie Abbau- und Deponiestandorten. Der Gemeinderat beurteilt die kantonalen Sondernutzungs- pläne aus zwei Perspektiven. Einerseits liegen bei Wind- energieanlagen und Abbau-/ Deponiestandorten überkom- munale Interessen zugrunde, wofür die Durchführung der Verfahren die Möglichkeiten der Gemeinde übersteigt. An- dererseits sind kantonale Sondernutzungspläne aus de- mokratiepolitischen Überlegungen heikel und nur bei ei- nem grossen öffentlichen Interesse zu legitimieren. Der Gemeinderat Kaltbrunn ist gespannt, wie die diesbezügliche Rückmeldung über alle an der Mitwirkung beteiligten Institutionen ausfällt.</p>	Kenntnisnahme
Stadtrat Wil	Für das Potenzialgebiet Boxloo ist das rechtskräftig aus- gewiesene, lokale Landschaftsschutzgebiet zu berück- sichtigen.	<p>In der Interessenabwägung von Nutzungs- und Schutzin- teressen wurden die rechtsgültigen kommunalen Land- schaftsschutzgebiete und zahlreiche Einzelschutzobjekte nicht berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richtplanblatt L 1.2 (kommunaler Richtplan Bronsch- hofen 2011) – Landschaftsschutzgebiet LS 200 (kommunale Schutz- verordnung 2022) – Feld- und Ufergehölze, Hecken (HFUG 205, 206, 207, 	Kantonale Interessen im Bereich des Landschaftsschut- zes sowie Lebensraum- Schongebiete sind in die Interes- senabwägung auf Stufe Richtplan eingeflossen. Die wei- tere Berücksichtigung genannter rechtskräftiger Schutz- verordnungen und Festlegungen im

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 223, 299)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bäume, Allen (BA 200, BG 200) – Amphibienlaichgebiete (BioT 201) – Naturschutzgebiete (NFA 201, 202, 203, NTA 209) – Aussichtslagen (AuL 200) <p>Das Potenzialgebiet Boxloo ist durch die rechtskräftige so- wie die aktuell in Revision befindliche kommunale Schutz- verordnung als lokales Landschaftsschutzgebiet ausge- wiesen. Als Zielsetzung gilt es, Bauten und Anlagen sorg- fältig einzupassen und stark in Erscheinung tretende Bau- ten und Anlagen zu vermeiden. Diese Zielsetzung steht im Widerspruch zur Festlegung des Eignungsgebiets Wind-energie Boxloo.</p>	<p>kommunalen Richt- plan sind auf Stufe Nutzungsplanung anhand konkreter Projektabsichten sowie im Zuge der Umweltverträglich- keitsprüfungen eingehend zu prüfen.</p>
<p>Regio Wil (unterstützt durch den Ge- meinderat Niederhelfen- schwil)</p>	<p>Der Lärm-Mindestabstand ist im Bereich der ES II auf 500 m festzusetzen</p>	<p>Der Lärm-Mindestabstand zu Bauzonen der ES II und ES III wurde bei den Ausschlussgebieten mit 300 m angenommen, dies in Abweichung des Bundes, der für Gebiete der ES II einen Puffer von 500 m empfiehlt. Zum Schutz der Siedlungsnutzungen und Förderung der Ak- zeptanz ist der Empfehlung des Bundes für einen Lärm- Mindestabstand von 500 m Folge zu leisten.</p>	<p>Konkrete Planungen zeigen, dass die gesetz- lichen Grenzwerte je nach Anlagentyp, Windverhältnissen und topographischen Verhältnissen auch in Distanzen von 300 m eingehalten werden können.</p> <p>Vom Bund gibt es sodann auch keine Empfehlung für ei- nen Puffer von 500 m - dieses Mass wurde vom Bund ein- zig für die «Grundlagenkarte betreffend die hauptsächli- chen Windpotenzialgebiete» angewendet. Jene Karte weist ein Beurteilungsraster von 2.5 x 2.5 km auf, weshalb ein grosszügiges Mass von mind. 500 m methodisch be- dingt zweckmässig erscheint. In der Methodik für den Kanton St.Gallen ist die Analyse in einer Hektar-Betrach- tung (Beurteilungsraster 100 x 100 m) erfolgt. Deshalb ist der geringere und den tatsächlich einzuhaltenen Abstän- den gemäss Lärmschutzverordnung besser entspre- chende Puffer von 300 m angebracht.</p> <p>Mit einer Erhöhung des Puffers würden viele Gebiete früh- zeitig ausgeschlossen, auch wenn die Einhaltung der Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung möglich sein wird. Falls ein solcher Ausschluss erfolgt, soll dieser nicht bereits auf Stufe des kantonalen Richtplans geschehen.</p>
<p>Stadtrat Wil</p>	<p>Gemäss der Empfehlung des Bundes ist ein Mindestab- stand von 500 m zu Gebieten der Empfindlichkeitsstufe II vorzusehen.</p>	<p>Im Konzept Windenergie führt der Bund auf Seite 10 aus: «Neben den visuellen Eindrücken grosser Windräder spie- len die Fragen des Lärmschutzes beziehungsweise der bestmöglichen Vermeidung von Lärm für die umliegende Bevölkerung für die Unterstützung und die Akzeptanz in der Bevölkerung eine sehr grosse Rolle». Eine Reduktion des Mindestabstands auf 300 m zu Gebieten der Empfind- lichkeitsstufe II trägt aus Sicht der Stadt Wil nicht zum Er- zielen einer breiten Akzeptanz bei.</p>	<p>Für die Anlagenplanung sind nicht pauschale Puffer von 300 oder 500 m relevant, sondern je nach Empfindlich- keitsstufe die jeweiligen Grenzwerte gemäss Lärmschutz- verordnung. Konkrete Planungen zeigen, dass die gesetz- lichen Grenzwerte je nach Anlagentyp, Windverhältnissen und topographischen Verhältnissen auch in Distanzen von 300 m eingehalten werden können.</p> <p>Vom Bund gibt es sodann auch keine Empfehlung für ei- nen Puffer von 500 m – dieses Mass wurde vom Bund einzig für die «Grundlagenkarte betreffend die hauptsäch- lichen Windpotenzialgebiete» angewendet.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
			<p>Jene Karte weist ein Beurteilungsraster von 2.5x2.5 km auf, weshalb ein grosszügiges Mass von mind. 500 m methodisch be- dingt zweckmässig erscheint. In der Methodik für den Kanton St.Gallen ist die Analyse in einer Hektar-Betrach- tung (Beurteilungsraster 100x100 m) erfolgt. Deshalb ist der geringere und den tatsächlich einzuhaltenden Abständen gemäss Lärmschutzverordnung besser entspre- chende Puffer von 300 m angebracht.</p> <p>Mit einer Erhöhung des Puffers würden viele Gebiete früh- zeitig ausgeschlossen, auch wenn die Einhaltung der Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung möglich sein wird. Falls ein solcher Ausschluss erfolgt, soll dieser nicht bereits auf Stufe des kantonalen Richtplans erfolgen.</p> <p>In der weiterführenden Planung sind alle nötigen Nach- weise zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte zu er- bringen. Die Nutzungsplanung kann im Rahmen des vom kantonalen Richtplan vorgegebenen Perimeters so opti- miert werden, dass die Auswirkungen auf das Siedlungs- gebiet möglichst gering sind.</p>
Stadtrat St.Gallen	<p>Wir sind der Meinung, dass die Interessenabwägung in Bezug auf das UNESCO-Weltkulturerbe nur rudimentär und damit ungenügend ausgefallen ist, im Erläuterungsbericht auf Seite 34 ist festgehalten. dass der Stiftsbezirk als UNESCO-Weltkulturstätte nicht betroffen sei, da der Stifts- bezirk im Siedlungsgebiet der Stadt St.Gallen bzw. aus- serhalb des Betrachtungsperimeters liege. Diese Beurtei- lung ist aus unserer Sicht nicht plausibel bzw. falsch, wür- den doch die Windanlagen im Gebiet Waldegg von gros- sen Teilen der Stadt St.Gallen im Sichtfeld des Weltkultur- erbes deutlich in Erscheinung treten. Die erfolgte Interes- senabwägung ist deshalb aus unserer Sicht noch ungenü- gend und ist zu vertiefen. Diesbezüglich wird auch auf die Kulturerbe-Verträglichkeitsvereinbarung gemäss UNE- SCO-Richtlinien verwiesen. Wir beantragen deshalb, dass der Standort Waldegg bis zum Vorliegen einer genügen- den Interessenabwägung nicht als Festlegung in den Richtplan aufgenommen wird sondern als Zwischenergeb- nis.</p> <p>Beim Eignungsgebiet Waldegg wurde ein Abstand von mind. 300 m zum Siedlungsgebiet eingehalten. Dies er- scheint uns im vorliegenden landschaftlichen Kontext und als Pufferzone und unabhängig der lärmrechtlichen Be- trachtung als zu knapp. Auch um die Akzeptanz durch die Quartierbevölkerung im Hinblick auf die Folgeplanungen zu erhöhen, wäre ein grösserer Abstand von Vorteil. Wir empfehlen beim Eignungsgebiet Waldegg einen Mindest- abstand von 500 m zur Bauzone einzuhalten.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass auch weitere, bisher noch nicht aufgeführte Schutzinteressen in der weiteren Planung angemessen berücksichtigt werden müssen. So bestehen ein</p>	<p>Das Eignungsgebiet Nr. 37 Waldegg auf unserem Ge- meindegebiet soll auf einer Fläche von 374 ha an der Kantonsgrenze zu Appenzell Ausserrhoden die räumliche Anordnung von rund sechs Windenergieanlagen ermögli- chen. Das Nutzungsinteresse wird aufgrund der mittleren Windleistung und dem ermittelten Produktionspotential (über 20 GWh pro Jahr) als gross eingestuft. Das Eig- nungsgebiet Waldegg ist mit dem Koordinationsstand Festsetzung bezeichnet. Dieser Koordinationsstand soll aufzeigen, dass die Interessenabwägung ein überwiegen- des Interesse an der Windenergieproduktion ergeben hat.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der gebietsweisen Be- trachtung zur Ermittlung der Eignungsgebiete konnte kein direkter Einfluss auf die aussergewöhnlichen universellen Werte der UNESCO-Weltkulturerbestätte festgestellt wer- den.</p> <p>Detaillierte Abklärungen auf Basis von konkreten Standor- ten der Windenergieanlagen sind erst auf Stufe der Mach- barkeit bzw. Sondernutzungsplanung möglich. Insbeson- dere auf Grundlage eines Umweltverträglichkeitsberichts erfolgt sodann eine Interessenabwägung auf Stufe Nut- zungsplanung. In diesen Planungsschritten sind die Aus- wirkungen auf das UNESCO- Weltkulturerbe zu prüfen und im Rahmen der Interessenabwägung auf Stufe Nutzungs- planung einzubeziehen.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>kantonales Landschaftsschutzgebiet Men- zlen-Freudenberg Eggen sowie ein Wildtierkorridor. Auf kommunaler Ebene sind, zumindest in den nachgelagerten Planungsverfahren, unter anderem ein Flachmoor, Trockenwiesen, Feuchtstandorte, mphibienvorkommen, Geotope und besondere Waldstandorte und Gewässer zu berücksichtigen. Es muss einzelfallweise eine sorgfältige Abwägung stattfinden. Bereits in einer frühen Planungs- phase sollen entsprechende planerische, gesamtheitliche Unterlagen Aussagen zur temporären sowie fixen Flä- chenbeanspruchung bei Bau und Unterhalt, inkl. allfälliger Aus- und Neubauten von Erstellungs-, Unterhaltswegen und temporärer Baupisten sowie Grubenarbeiten für die Leitungsführung machen. Die Interessenkonflikte in Bezug auf Inventarobjekte etc. müssen transparent aufgezeigt werden und allfällige Ersatzmassnahmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geregelt werden. Aufgrund der fehlenden Datenlage im Perimeter sind Gut- achten zu Vögeln und Fledermäusen zwingend notwen- dig.</p>		
Stadtrat Wil	<p>Es ist genauer darzulegen, ab welcher Populationsgrösse von einem besonders häufigen Fledermausvorkommen ausgegangen wird und wie die Datengrundlage erhoben wird. Zudem ist eine grafische Darstellung der betroffenen Gebiete zu erstellen.</p>	<p>Die dargestellten Ausführungen geben zu wenig Erkennt- nis für die konkrete Situation im Potenzialgebiet Boxloo.</p>	<p>Gemäss den Empfehlungen des Konzepts Windenergie erfolgte eine Beurteilung des Konfliktpotentials mit Fleder- mausarten durch den kantonalen Fledermausschutzbeauf- tragten. Gemäss der fachlichen Beurteilung kann eine scharfe räumliche Abgrenzung der Hauptkonfliktgebiete nicht erfolgen, deshalb wurde dieses Kriterium nicht in der GIS- Analyse, sondern in der Nutzwertanalyse berücksich- tigt. Aus der qualitativen, grossräumigen Beurteilung des Fledermausschutzbeauftragten hat sich ergeben, dass die Hauptkonfliktgebiete einerseits das Rheintal inkl. den an- grenzenden Hanggebieten bis zur Baumgrenze, anderer- seits die Gebiete in bis zu 10 km Entfernung um den Bo- densee sind. Bei den betroffenen Gebieten ist diese Beur- teilung in die Nutzwertanalyse eingeflossen und in den Steckbriefen der betroffenen Eignungsgebieten aufge- führt.</p>
Region Zürichsee-Linth	<p>Bezüglich Festsetzung eines Eignungsgebiets in der Ge- meinde Schänis bestehen Vorbehalte. Die Region Zürich- see-Linth begrüsst vor diesem Hintergrund, dass der Kan- ton in seinem Erläuterungsbericht selbst zum Schluss kommt «die bestehenden Konflikte im bezeichneten Ge- biet in Schänis müssen gelöst werden, bevor eine Auf- nahme im kantonalen Richtplan mit Koordinationsstand «Festsetzung» in Frage kommt». Insofern begrüsst die Region Zürichsee-Linth das Vorgehen gemäss Anhö- rungsentwurf.</p>		
Gemeinderat Pfäfers	<p>Für den Gemeinderat sind besonders die Eignungsgebiete für Windenergie eine Thematik von zentraler Bedeutung (für die Gemeinde selbst wie auch für die Bevölkerung), weil die Politische Gemeinde Pfäfers bei drei Eignungsge- bieten genannt oder mitgenannt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eignungsgebiet 10: Guschachopf / Girenbüel – Eignungsgebiet 11: Pizolhütte / Laufböden – Eignungsgebiet 12: St.Margrethenberg 	-	

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	Der Gemeinderat unterstützt generell die Bemühungen zur Förderung der erneuerbaren Energien – auch der Windkraftanlagen. Für den Gemeinderat ist es jedoch wichtig, dass dabei auch ausreichend auf den Schutz der Bevölkerung wie der Fauna geachtet wird und speziell bei Windkraftanlagen deshalb die Lärmemissionen möglichst gering bleiben und das wunderbare Landschaftsbild in der Gemeinde Pfäfers und seiner direkten Umgebung ausreichend geschützt wird. Auf eine möglichst geringe Sichtbarkeit der Windkraftanlagen wäre deshalb ebenfalls zu achten.		
Gemeinderat Sargans	Die Gemeinde Sargans ist am Rande der Sarganser Au betroffen. Die gültige Schutzverordnung Natur der Gemeinde Sargans ist in der Planung zu berücksichtigen.	–	
Stadtrat Altstätten	Zur Unterstützung der Windenergie begrüsst der Stadtrat Altstätten die Festsetzung der zwei Eignungsgebiete Gätziberg (Nr. 4) und Lienz (Nr. 7) auf dem Gemeindegebiet von Altstätten. Das Eignungsgebiet Nr. 4 Gätziberg sehen wir aufgrund der geographischen Lage zusammen mit dem Standort «Suruggen» im Kanton AR als kantonsübergreifendes Windparkprojekt. Das Eignungsgebiet Nr. 7 Sennwalder Au / Büchel erstreckt sich über drei Gemeinden. Auf dem Gemeindegebiet Sennwald sind seit einiger Zeit Abklärungen und Untersuchungen für einen Windpark im Gange. Eine Erweiterung dieses Windparkprojektes mit Anlagenstandorten auf dem Gemeindegebiet Lienz / Altstätten sehen wir aufgrund der Ausdehnung des Eignungsgebiets über bewohntes Gebiet als herausfordernd. Eine gemeindeübergreifende Koordination ist zwingend erforderlich. Die betroffenen politischen Gemeinden sind in jedem Fall frühzeitig in die Planung einzubeziehen.	–	Beim Standort Nr. 4 Gätziberg ist gemäss Steckbrief das Produktionspotential zu überprüfen. Dabei ist eine kantonsübergreifende Koordination mit dem Standort Suruggen (AR) zweckmässig.
Stadtrat Wil	Im Zuge der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergie plädiert die Stadt Wil dafür, die kommunalen Gesetze und Planungsgrundlagen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung des kommunalen Richtplans Wil sowie die seit 1994 rechtsgültige (ehemals Gemeindegebiet Bronschhofen) als auch die totalrevidierte, noch nicht rechtskräftige kommunale Schutzverordnung der Stadt Wil. Folgende Festsetzungen (Objektblätter) sind betroffen: – Richtplanblatt L 1.2 (kommunaler Richtplan Bronschhofen 2011) – Landschaftsschutzgebiet LS 200 (kommunale Schutzverordnung 2022) – Feld- und Ufergehölze, Hecken (HFUG 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 223, 299) – Bäume, Allen (BA 200, BG 200) – Amphibienlaichgebiete (BioT 201) – Naturschutzgebiete (NFA 201, 202, 203, NTA 209) – Aussichtslagen (AuL 200)	Die Versorgung der Bevölkerung mit Energie durch Windparks von nationaler Bedeutung ist eine gemeindeübergreifende Aufgabe des Kantons. Gemäss Art. 2 PBG berücksichtigt der Kanton in seiner Planung kommunale Interessen. Die Stadt Wil hat ihre kommunalen Interessen anhand von rechtskräftigen, kommunalen Gesetzen (Richtplan Bronschhofen 2011, Schutzverordnung Bronschhofen 1994) formuliert. In der nun vorliegenden Interessenabwägung finden diese jedoch keine Berücksichtigung. Der Kanton macht zudem von dem Recht des kantonalen Sondernutzungsplans Gebrauch, wodurch die kommunale Planungshoheit sich auf das Mitwirkungsrecht reduziert.	
Zustimmende Stellungnahmen			
Gemeinderat Sargans	Die Stellungnahme des Vereins Freie Landschaft St.Gallen wird nicht unterstützt.	Stellungnahme Verein Freie Landschaft St.Gallen: Der Verein Freie Landschaft St.Gallen hat die neue Planung in einer umfassenden Stellungnahme für die Regionen Sargans und Werdenberg	

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>untersucht. Der Verein lehnt alle sechs geplanten Standorte ab, weil sie nicht geeignet seien und/oder die Interessenabwägung klar gegen die Windkraftanlagen spreche. Der Schaden sei in allen Fällen viel grösser als der geringe Ertrag. Landschaftlich einmalige Tourismusgebiete wie Flumserberg / Pizolhütte würden verschandelt und ein Windpark Weite / Valpilär wäre nicht mit den lauthals verkündeten Zielen zur ökologischen Aufwertung des Alpenrheins zu vereinbaren. Die ausführliche Stellungnahme sowie eine kürzlich erschienene Medienmitteilung des Vereins Freie Landschaft St.Gallen liegen bei. Die Medienmitteilung zielt darauf ab, dass der Verein der Ansicht ist, der Kanton St.Gallen wolle die Gemeinden bei Windkraftprojekten entmachten und Windparks mittels kantonalen Sondernutzungsplänen realisieren. Das hätten die Regierungsrätin Susanne Hartmann und der Kantonsplaner Ralph Etter auf Nachfrage ausdrücklich bestätigt.</p> <p>Der Verein würde eine Unterstützung der Gemeinden begrüßen</p>	
Gemeinderat Sennwald	<p>Bezüglich des Verfahrens unterstützen wir die Anwendung von kantonalen Sondernutzungsplänen.</p> <p>In unserem Gemeindegebiet Sennwald ist die Sennwalder Au als Eignungsgebiet Nr. 7 für Windenergie definiert worden. Die Gemeinde begrüsst und unterstützt die Produktion von Windenergie.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der sich zunehmend verschärfenden Energiemangel und der damit verbundenen Abhängigkeit vom Ausland können Windparks mithelfen, den Weg in eine nachhaltige Zukunft zu lenken. Mit Parks in unserer Region sind wir bestrebt, einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung in unserem Kanton beizutragen.</p>	
Gemeinderat Wattwil	<p>Im Gemeindegebiet von Wattwil sind zwei Eignungsgebiete aufgeführt: Krinau und Laad. Diese beiden Gebiete erfüllen in unterschiedlicher Qualität die Anforderungen des Kantons als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Der Gemeinderat von Wattwil nimmt dies, wie auch die durchgeführte Interessenabwägung mittels eines umfassenden Beurteilungsvorgehens inklusive der fachlichen Prüfung, zur Kenntnis.</p> <p>Hingegen ist dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, dass die Windradstandorte das BLN-Gebiet dennoch beeinträchtigen, z.B. in der ungestörten Silhouettenwirkung der vorgelagerten Hügel und in der möglichen Störung einzelner empfindlicher Arten in den Randbereichen (vgl. Aussagen im Erläuterungsbericht, S. 92).</p>	–	
Gemeinderat Wattwil	<p>Stellungnahme Freie Landschaft St.Gallen: Die ablehnende Stellungnahme der Freien Landschaft St.Gallen wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Im Grundsatz besteht hinsichtlich des Windpotenzials und bei der Beurteilung der Kriterien zwischen den konkurrierenden Interessen (Schutz gegenüber Nutzen) eine fundamentale Differenz, die es zu diskutieren gilt.</p>	–	
Vorstand VSGP	<p>Der Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplans ist zu befürworten. Zugleich würde aber die Gemeindeautonomie beschnitten. Es ist hingegen unrealistisch, dass ohne diesen Weg einigermaßen zeitgerecht Lösungen erreicht werden können.</p>		
Region Rheintal	<p>Die Region St.Galler Rheintal anerkennt, dass auch im Rheintal das Potenzial besteht, einen Beitrag zur Deckung des Strombedarfs insbesondere im Winter über Windenergieanlagen zu leisten.</p>	–	Das Land Vorarlberg wird im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung zur Richtplan-Anpassung 2023 zur Stellungnahme eingeladen.
Region Zürichsee-Linth	<p>Aus Sicht der Region Zürichsee-Linth genügt das gewählte Vorgehen mittels Anhörungsentwurf dem Erfordernis einer</p>	–	Es ist richtig, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Grundlagen nicht den

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	«Zusammenarbeit» im Sinn von Art 4 PBG nicht.		Anforderungen des Verwaltungsgerichtsentscheides im Fall «Deponie Amden» entspricht. Dies hat mit der chronologischen Abfolge zu tun. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verwaltungsgerichtsentscheides waren die Arbeiten schon weit fortgeschritten. Zudem wurden sie basierend auf dem Bundeskonzept Windenergie und der Schutz-Nutzen-Matrix, die bereits Teil des kantonalen Richtplans war, erarbeitet.
Gemeinderat Sargans	Die Stellungnahme des Vereins Freie Landschaft St.Gallen wird nicht unterstützt.	Stellungnahme Verein Freie Landschaft St.Gallen: Der Verein Freie Landschaft St.Gallen hat die neue Planung in einer umfassenden Stellungnahme für die Regionen Sargans und Werdenberg untersucht. Der Verein lehnt alle sechs geplanten Standorte ab, weil sie nicht geeignet seien und/oder die Interessenabwägung klar gegen die Windkraftanlagen spreche. Der Schaden sei in allen Fällen viel grösser als der geringe Ertrag. Landschaftlich einmalige Tourismusgebiete wie Flumserberg / Pizolhütte würden verschandelt und ein Windpark Weite / Valpilär wäre nicht mit den lautstark verkündeten Zielen zur ökologischen Aufwertung des Alpenrheins zu vereinbaren. Die ausführliche Stellungnahme sowie eine kürzlich erschienene Medienmitteilung des Vereins Freie Landschaft St.Gallen liegen bei. Die Medienmitteilung zielt darauf ab, dass der Verein der Ansicht ist, der Kanton St.Gallen wolle die Gemeinden bei Windkraftprojekten entmachten und Windparks mittels kantonalen Sondernutzungsplänen realisieren. Das hätten die Regierungsrätin Susanne Hartmann und der Kantonsplaner Ralph Etter auf Nachfrage ausdrücklich bestätigt. Der Verein würde eine Unterstützung der Gemeinden begrüßen.	
Gemeinderat Sennwald	Bezüglich des Verfahrens unterstützen wir die Anwendung von kantonalen Sondernutzungsplänen. (...) In unserem Gemeindegebiet Sennwald ist die Sennwalder Au als Eignungsgebiet Nr.7 für Windenergie definiert worden. Die Gemeinde begrüsst und unterstützt die Produktion von Windenergie. Das Eignungsgebiet Nr. 7 «Sennwalder Au / Büchel» erstreckt sich über drei Gemeinden. Auf dem Gemeindegebiet Sennwald sind seit einiger Zeit Abklärungen und Untersuchungen für einen Windpark im Gange. Eine mögliche Ausdehnung unseres Windparkprojektes mit Anlagenstandorten auf dem Gemeindegebiet Lienz / Altstätten oder Rüthi müssen aufgrund der räumlichen Ausdehnung und der damit verbundenen Anpassung von Netz- und Infrastrukturmassnahmen detailliert untersucht werden.	Im Zusammenhang mit der sich zunehmend verschärfenden Energieknappheit und der damit verbundenen Abhängigkeit vom Ausland können Windparks mithelfen, den Weg in eine nachhaltige Zukunft zu lenken. Mit Parks in unserer Region sind wir bestrebt, einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung in unserem Kanton beizutragen.	
Gemeinderat Wattwil	(...) Im Gemeindegebiet von Wattwil sind zwei Eignungsgebiete aufgeführt: Krinau und Laad. Diese beiden Gebiete erfüllen in unterschiedlicher Qualität die Anforderungen des Kantons als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Der Gemeinderat von Wattwil nimmt dies, wie auch die durchgeführte Interessenabwägung mittels eines umfassenden Beurteilungsvorgehens inklusive der fachlichen Prüfung, zur Kenntnis. Aufgrund der nationalen Vorgaben ist nachvollziehbar, dass über das gesamte Kantonsgebiet betrachtet diejenigen Gebiete ausgeschieden werden, die sich für die Umsetzung dieser Absicht eignen. Die Überkapazität in den ausgeschiedenen Gebieten, wenn alle vollständig für die		

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>Windenergiegewinnung genutzt werden würden, lässt in der weiteren Interessenabwägung bei der planerischen Umsetzung der einzelnen Gebiete Spielraum offen.</p> <p>(...) Die Aussagen im Erläuterungsbericht zum Umgang mit dem BLN-Gebiet auf Seite 35 nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis. Hingegen ist dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, dass die Windradstandorte das BLN-Gebiet den- noch beeinträchtigen, z.B. in der ungestörten Silhouetten- wirkung der vorgelagerten Hügel und in der möglichen Störung einzelner empfindlicher Arten in den Randbereichen (vgl. Aussagen im Erläuterungsbericht, S. 92).</p>		
Stadtrat Wil	Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Kanton den Richtplan im Bereich der nachhaltigen Energienutzung präzisiert. Dies unterstützt die Nachhaltigkeits-, Klima- und Energieziele der Stadt Wil. Die nachfolgenden Argumente sollen zu einer sorgfältigen Interessenabwägung im betroffenen sensiblen Landschaftsraum einen konstruktiven Beitrag leisten.		
Vorstand VSGP	Der Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplans ist zu befürworten. Zugleich würde aber die Gemeindeautonomie beschnitten. Es ist hingegen unrealistisch, dass ohne diesen Weg eingermassen zeitgerecht Lösungen erreicht werden können. Fakt ist, dass die Gemeinden konkret einbezogen werden müssen und zwar in einer sehr frühen Phase, damit sie ihre Haltung auch einbringen können. Im Zusammenhang mit dem aktuell laufenden Prozess zur Windenergie kann man sich durchaus die Frage stellen, ob die dahingehenden Mitwirkungsprozesse mit den Gemeinden genug sorgfältig stattgefunden haben.		
Region Rheintal	Das Vorgehen und die bereitgestellten Unterlagen zum Thema Eignungsgebiete Windenergie sind fundiert aufgearbeitet und nachvollziehbar dargestellt. Die Region St.Galler Rheintal anerkennt, dass auch im Rheintal das Potenzial besteht, einen Beitrag zur Deckung des Strombedarfs insbesondere im Winter über Windenergieanlagen zu leisten.		
Region Zürichsee-Linth	Die Region Zürichsee-Linth erachtet es als opportun, dass von Windkraftanlagen belastete Standortgemeinden von den Anlagebetreibern angemessen analog eines «Wasserzins» entschädigt werden.	–	
Stadtrat Altstätten	Der Stadtrat Altstätten begrüsst die Ausscheidung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung und die Anwendung von kantonalen Sondernutzungsplänen auf Grundlage von Art. 32 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes.	–	Kenntnisnahme
Gemeinderat Amden	Partnerschaftlicher Einbezug der Standortgemeinden bei der Sondernutzungsplanung	Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass im Prozess nach dem Eintrag im kantonalen Richtplan und vor dem Baubewilligungsverfahren ein kantonaler Sondernutzungsplan vorgesehen ist. Wichtig ist aber, dass der unter Ziff. 4 erwähnte «Einbezug» der Standortgemeinden nicht als einfache Anhörung, sondern in Form einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit erfolgt.	
Gemeinderat Amden	Verwaltungsrechtlicher Vertrag / Entschädigung für Planungsmehrwert	Werden über einen Sondernutzungsplan die Voraussetzungen geschaffen, dass eine hochrentable Windkraftanlage gebaut werden kann, liegt zweifelsfrei ein Planungsmehrwert vor. Ob eine Abschöpfung eines Teils des Planungsmehrwerts in Form einer finanziellen Abgeltung (zur Entlastung des Steuerzahlers, oder nur zweckgebunden eingesetzt werden kann, wäre abzuklären. Unserer Ansicht nach müsste aber in jedem Fall vor Durchführung der kantonalen Sondernutzungsplanung mit	

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		den Projek- ten, resp. dem Eigentümer des von einer geplanten Windkraftanlage gestützt auf Art. 65 PBG ein verwaltungsrecht- licher Vertrag abgeschlossen werden, der die Entschädi- gung der Standortgemeinde im Falle einer Erstellung der entsprechenden Anlage festhält. Betreffend Höhe der Ent- schädigung könnte man sich dabei am sog. Wasserzins orientieren. Zwingend vor Beginn der Sondernutzungspla- nung abgeschlossen muss die Vereinbarung, weil eine Entschädigung nach diesem Zeitpunkt für die Projektinitia- nten / Grundeigentümer nur noch auf privatrechtlicher Ba- sis ausgehandelt werden kann, resp. auf freiwilliger Basis beruht.	
Gemeinderat Benken	Allgemeine Bemerkung zu den kantonalen Sondernutzungsplanungen.	Der Gemeinderat unterstützt den Vorschlag betreffend kantonalen Sondernutzungsplanungen.	Kenntnisnahme
Gemeinderat Eschenbach	Kantonaler Sondernutzungsplan für Windenergieanlagen	Der Gemeinderat hat im Grundsatz keine Einwände ge- gen einen kantonalen Sondernutzungsplan bei Vorhaben von klar kantonalen oder gar nationaler Bedeutung, wie dies zum Beispiel bei der Windenergie durchaus der Fall sein kann. Hingegen wird die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans für Abbau- und Deponiestandorte ablehnend beurteilt.	
Gemeinderat Flums	Im Sinn der nebenstehenden Ausführungen befürwortet der Gemeinderat die Aufnahme des Gebiets Nr. 16 «Flumserberg / Maschgenkamm» als Eignungsgebiet in den kantonalen Richtplan.	Der Gemeinderat erachtet das Gebiet Nr. 16 «Flumser- berg / Maschgenkamm» als geeigneten Standort für die Realisierung von Windenergie-Anlagen. Der Raum Maschgenkamm befindet sich weit ausserhalb bewohnter Siedlungen. Dadurch werden keine Anwohnerinnen und Anwohner durch Geräusch- und Schatteneffekte in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Flumserberg – insbeson- dere der Raum Maschgenkamm – ist touristisch erschlos- sen. Es bestehen bereits verschiedene Bahnanlagen. Die infolge der Windräder verursachte zusätzliche Belastung der Umwelt ist im Vergleich zur bestehenden Situation ge- ring. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass es nicht nur aus Kreisen der Umweltverbände, sondern auch aus Kreisen des Tourismus kritische Stimmen geben wird, die sich am Erscheinungsbild der Windräder stören. Für den Tourismus kann der Bau und Betrieb von Windenergie- Anlagen aber auch eine Chance sein (z.B. Führungen wie im Kanton Jura). Der durch die Windenergie-Anlagen er- zeugte Strom könnte lokal für den Betrieb der Bahnanla- gen genutzt werden. Die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen.	geeigneten Standort für die Realisierung von
Gemeinderat Kirchberg	Der Gemeinderat Kirchberg vertritt eine offene Haltung, weder für noch gegen kantonale Sondernutzungspläne für Windenergieanlagen.		
Gemeinderat Vilters- Wangs	Bezüglich des Verfahrens unterstützen wir die Anwendung von kantonalen Sondernutzungsplänen.	Die Windparks tangieren aufgrund ihrer Wirkung in den überwiegenden Fällen mehrere Gemeinden und eine ge- meindeübergreifende Koordination ist zwingend erforder- lich. Die betroffenen politischen Gemeinden sind in jedem Fall frühzeitig in die Planung einzubeziehen.	
Region Sarganserland Werdenberg	Anwendung kantonalen Sondernutzungsplan wird unter- stützt.	Bezüglich des Verfahrens unterstützen wir die Anwendung von kantonalen Sondernutzungsplänen. Die Windparks tangieren aufgrund ihrer Wirkung in den überwiegenden Fällen mehrere Gemeinden und eine gemeindeübergrei- fende Koordination ist zwingend erforderlich. Die betroffe- nen politischen Gemeinden sind in jedem Fall frühzeitig in die Planung einzubeziehen.	
Region Toggenburg	Die Region begrüsst es, wenn der kantonale Sondernut- zungsplan als Leitverfahren eingesetzt wird.	Genau für solche Zwecke wurde der kantonale Sondernut- zungsplan im PBG erwähnt.	
Gemeinderat Au	Ergänzung im Abschnitt «Verfahren»: Der kantonale Son- dernutzungsplan ist anzuwenden.	Die künftig im Richtplan festgelegten Einzelanlagen sind von wirtschaftlich regio- nalem Interesse und damit auch im kantonalen Interesse für die Versorgungssicherheit mit Elektrizität. Eine ge- meindeübergreifende Koordination ist in jedem Fall erfor- derlich (grenzüberschreitende	Einzelanlagen dienen nicht der öffentlichen Versorgungssicherheit, son- dern dem jeweiligen Unternehmen, weshalb für Einzelan- lagen das kommunalen

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		Wirkung), weshalb der kan- tonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren eingesetzt werden soll. .	Sondernutzungsplanverfahren vorgesehen ist.
Stadtrat Altstätten	Der Stadtrat Altstätten beantragt folgende Ergänzung in Abs. 2: Zur Schonung der Ressourcen werden in diesen Gebieten Windpärke mit nationalen Nutzungsinteresse gemäss Art. 9 der Energieverordnung (SR 730.01; abgekürzt EnV) und mindestens drei Windenergieanlagen angestrebt. Diese mindestens drei Windenergieanlagen können auch kan- tonsübergreifend erstellt werden.		
Stadtrat Altstätten	Das Eignungsgebiet Nr. 5 «Isenriet» sei als festgesetztes Eignungsgebiet in den Richtplan aufzunehmen.	<p>Laut Erläuterungsbericht wurde das Gebiet Nr. 5 «Isen- riet» aufgrund zu geringer Ertragsprognosen und der Nähe zum landschaftlich und naturräumlich wertvollen Bannriet zum Ausschluss empfohlen.</p> <p>Das Gebiet Nr. 5 erstreckt sich über eine weiträumige Flä- che und ermöglicht mit den heute am Markt erhältlichen Schwachwindanlagen (z.B. E175) ein Produktionspotential von nationalem Interesse (20 GWh/a). Das Naturschutz- gebiet Bannriet soll dabei von Windenergieanlagen freige- halten werden.</p> <p>Die Ertragsprognosen für die Eignungsgebiete beruhen auf einer Abschätzung aus dem Windkataster des damali- gen NTB-Buchs. Ertragsabschätzungen beinhalten immer einen gewissen Unsicherheitsfaktor. Diese Unsicherheit ist durch eine Abklärung mittels Windmessungen festzu- stellen. Mögliche Windenergie-Anlagenstandorte sollen im Richtplan 2023 festgesetzt werden. Das Gebiet Nr. 5 «Isenriet» kann auch als nördliche Erweiterung des Ge- biets Nr. 6 Sand / Loseren betrachtet, respektive festge- setzt werden.</p>	<p>Das Ziel der gesamten Methodik ist es, im Kanton in einer Gesamtbetrachtung die bestgeeigneten Gebiete zu ermit- teln. Da es Gebiete gibt, in denen das Verhältnis zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen deutlich zu Gunsten der Nutzungsinteressen ausfällt, wird dieses vergleichsweise ineffiziente Gebiet nicht im Richtplan aufgenommen. (...) Für das Interessengebiet Nr. 5 Isenriet wurde in der Gesamtbewertung der Interessen- abwägung aufgrund der tiefen Effizienz der Anlagen (tiefe Windleistung), verbunden mit umliegenden Naturwerten, festgestellt, dass die Nutzungsinteressen nicht gewichtig genug sind, um das Gebiet weiterzuverfolgen.</p> <p>Die Ertragsschätzung beruht auf dem Modell des NTB Buchs, das mit Windmessdaten plausibilisiert ist und über den ganzen Kanton systematisch verfügbar ist. Nur mit so einer systematischen Grundlage kann das Nutzungsinte- resse über den ganzen Kanton verglichen werden. Im In- teressengebiet Nr. 5 «Isenriet» ist die mittlere Windleis- tung mit 135 W/m² nur halb so stark wie der Durchschnitt der weiterverfolgten Gebiete (261 W/m²). Im genannten nahen Eignungsgebiet Nr. 6 ist die Windleistung sogar fast dreimal grösser (354 W/m²). Aufgrund der Grösse des Gebiets könnten zwar viele Windenergieanlagen platziert werden, an windstärkeren Standorten kann der gleiche Er- trag aber mit deutlich weniger Anlagen produziert werden. Damit sinken die Kosten, aber auch der Einfluss auf Mensch, Natur und Landschaft. Diese Effizienzüberlegun- gen sind in allen Gebieten qualitativ in die Interessenab- wägung eingeflossen. Am Standort der Windmessungen der SFS Heerbrugg weist auch der Windkataster wieder eine deutlich höhere Windleistung auf. Dass das Gebiet Nr. 5 nicht weiterverfolgt wird, hat keinen Einfluss auf eine Beurteilung einer Einzelanlage am Standort SFS. Falls durch die Gemeinde(n) oder</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
			Projektträger der Nach weis erbracht werden kann, dass in Anwendung der Mat rix der Schutz-und Nutzungsinteressen ein überwiegendes und nationales Interesse an der Nutzung besteht, kann die Aufnahme eines weiteren Eignungsgebiets geprüft wer den. Der Richtplantext wird unter dem Beschluss zu den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung entspre chend ergänzt.
Gemeinderat Bad Ragaz	Der Standort «Pizolhütte / Laufböden» wird, soweit die Anlagen auf Gemeindegebiet Bad Ragaz liegen, befürwor tet. Alternative Grossprojekte für Fotovoltaikanlagen am gleichen Standort auf Bad Ragazer Gebiet sind gegen- über Windkraftanlagen prioritär zu behandeln.	Dem Gemeinderat ist bekannt, dass in diesem Gebiet ak- tuell aktive Abklärungen für eine Grossfotovoltaikanlage nach Art. 71a Energiegesetz (EnG) laufen.	
Gemeinderat Benken	Kantonsübergreifende Planung und Abstimmung der Windenergiezonen / Windpärke zwischen den Kantonen St.Gallen, Schwyz und Glarus.	Der Gemeinderat will sich dem Thema Windenergie nicht gänzlich verschliessen, wünscht aber eine überregionale Planung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz und St.Gallen. Aktuell planen alle drei Kantone die Windener- gieanlagen an den Randregionen, angrenzend an die je- weiligen Nachbarkantone. Nach den aktuellen Planent- würfen konzentrieren sich die Windpärke rund um das Ge- meindegebiet Benken SG.	
Gemeinderat Eschenbach	In einer ersten Phase sind die als klar geeigneten Windpo- tentialgebiete in die weiteren Überlegungen mit einzube- ziehen.	Als Energiestadt steht Eschenbach der Nutzung alternati- ver Stromquellen grundsätzlich positiv gegenüber. Die Ge- meinde sieht daher aktuell keine Gründe, sich in Bezug auf den Standort Nr. 21 (Laad / Eschenbach) in der aktu- ellen Phase gegen einen Richtplaneintrag zu stemmen. Es wird darauf hingewiesen, dass in einer ersten Phase die als klar geeignet eingestufteten Windpotentialgebiete in die weiteren Überlegungen einzubeziehen sind. Wind- energieanlagen sollen denn auch nur dort gebaut werden, wo die Bedingungen zur wirtschaftlichen Produktion von Windenergie vorhanden sind.	Kenntnisnahme
Gemeinderat Flums	Der Gemeinderat befürwortet den Einsatz eines kantona- len Sondernutzungsplans zur Planung einer Windenergie- Anlage für das Gebiet Nr. 16 «Flumserberg / Maschgen- kamm» im kantonalen Richtplan, sofern für die Gemeinde Flums damit keine Kosten verbunden sind. Die direkt be- troffenen Grundeigentümer sind frühzeitig in das Verfah- ren einzubeziehen.		
Gemeinderat Lichtensteig	Die Windenergieprojekte Eignungsgebiet «Laad» und «Krinau» in den Nachbargemeinden werden unterstützt.	Im näheren Umfeld von Lichtensteig könnten zwei Wind- energieanlagen entstehen. Trotz der Beeinträchtigung der Landschaft sind diese zu begrüßen, da die Nutzungsinte- ressen überwiegen.	
Stadtrat St.Gallen	Für die im Richtplan festgesetzten Eignungsgebiete ist der kantonale Sondernutzungsplan gemäss Art. 32 PBG als Leitverfahren vorgesehen. Da es sich bei der Förderung der erneuerbaren Energien und der Erstellung von Wind- anlagen um ein überkommunales Interesse handelt und die Gebiete oft Gemeindegrenzen und im Falle vom Eig- nungsgebiet Waldegg auch Kantongrenzen überlagern, scheint ein kantonaler Sondernutzungsplan aus unserer Sicht als zweckmässig.		
Gemeinderat Vilters- Wangs	In unserer Gemeinde ist ein Eignungsgebiet im Raum Pizolhütte als Festsetzung definiert.	Zur Unterstützung der Förderung der Windenergie begrüs- sen wir dieses Eignungsgebiet in unserer Gemeinde sehr. Gerade im Zusammenhang mit der sich zunehmend ver- schärfenden Energieknappheit und der damit verbunde- nen Abhängigkeit vom Ausland können Windpärke mithel- fen, den Weg in eine nachhaltige Zukunft zu lenken. Mit Pärken in unserer Gemeinde sind wir bestrebt, einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung in unserem Kan-	

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Region Sarganserland-Werdenberg	Wir begrüßen die Eignungsgebiete in unserer Region. Gerade im Zusammenhang mit der sich zunehmend verschärfenden Energieknappheit und der damit verbundenen Abhängigkeit vom Ausland können Windparks mithelfen, den Weg in eine nachhaltige Zukunft zu lenken. Mit Parks in unserer Region sind wir bestrebt, einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung in unserem Kanton beizutragen.	ton beizutragen. In unserer Region sind Eignungsgebiete in den Räumen Sennwald, Weite, Pizolhütte, Guschachopf / Girenbüel und Flumserberg als Festsetzung definiert. Zur Unterstützung der Förderung der Windenergie begrüßen wir diese Eignungsgebiete in unserer Region sehr.	
Region Toggenburg	Die Festsetzung der Eignungsgebiete Laad (Eschenbach, Wattwil) und Krinau (Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang, Wattwil) werden unterstützt und für richtig befunden. Ebenso die Prüfung der Festsetzung des Eignungsgebiets Hamberg / Alvensberg (Kirchberg, Mosnang) im Sinne einer Vororientierung.	Der Klimawandel und die Abkehr von fossilen Energieträgern fordert ein Umdenken und eine Neuausrichtung. Die Windkraft ist ein wichtiger Bestandteil von erneuerbaren Energien. Wir unterstützen die Absichten des Energietals Toggenburg und sind folgerichtig für den Ausbau der Windenergie. Die Inhalte und Aussagen in den sehr guten Steckbriefen gilt es weiter zu verfeinern. Gleichzeitig muss der Austausch mit der Bevölkerung erfolgen, um gemeinsam die Erschliessung mit Windkraftanlagen zu ermöglichen.	
Regio Wil (unterstützt durch den Gemeinderat Niederhelfenschwil)	Bei den weiteren Planungsschritten sind die Windenergieanlagen «Wil, Boxloo» und «Brunau-Wuppenau» kantonsübergreifend zu koordinieren.	Die weitere Bearbeitung des Eignungsgebiets Wil, Boxloo ist mit der im kantonalen Richtplan Thurgau festgelegten Windenergieanlage «Brunau-Wuppenau» zu koordinieren.	
Region Zürichsee-Linth	Die Region Zürichsee-Linth unterstützt die Energiestrategie 2025 des Bundes. Sie begrüsst das Vorgehen mit der Festlegung von Eignungsgebieten im Richtplan im Grundsatz. Gegen eine Festsetzung eines Eignungsgebiets in der Gemeinde Eschenbach hat die Region Zürichsee-Linth keine Einwände.		Dem Aspekt der kantonsübergreifenden Planung und Koordination soll mehr Gewicht beigemessen werden, weshalb der Richtplanteil entsprechend ergänzt wird.
Region Zürichsee-Linth	Die Region Zürichsee-Linth stellt fest, dass Einwirkungen von Windkraftanlagen sich in der Regel über weite Gebiete erstrecken. Jedenfalls machen sie nicht Halt an Gemeindegrenzen, sondern betreffen die Bevölkerung in weiten Gebieten. Vor diesem Hintergrund erachtet die Region Zürichsee-Linth für das Verfahren einen kantonalen Sondernutzungsplan als angezeigt und zweckmässig.		
Gemeinderat Eschenbach	Windpotenzialgebiet Nr. 17; Windenergie-Standorte der drei Kantone sind zu koordinieren.	Dem in der Region See-Gaster evaluierten Windpotenzialgebiet Nr. 17 in der Linthebene (Witöfeli / Steinerriet) steht der Rat im Grundsatz positiv gegenüber.	
Gemeinderat Kirchberg	Der Gemeinderat Kirchberg steht einer unvoreingenommenen Prüfung einer Windenergieanlage Hamberg / Alvensberg offen gegenüber. Als Vororientierung bezeichnete Standorte sollen ebenfalls überprüft und bei Bedarf zeitnah im kantonalen Richtplan festgesetzt werden können.	Der Gemeinderat Kirchberg befürwortet die unvoreingenommene Prüfung von Windenergieanlagen. Die Gemeinden sollten sich daher vor der Standortprüfung nicht verschliessen. Standorte wie derjenige in der Gemeinde Kirchberg, welche als Vororientierung und nicht als Festsetzung aufgenommen sind, sollen gegenüber den festgesetzten Standorten nicht zeitlich benachteiligt werden. (...)	
Gemeinderat Mels	Wir beantragen das Eignungsgebiet Nr. 9 «Rheinau» aufgrund der optimalen Eignung, Effizienz und Rangierung als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.	Die Rheinau ist eines von 17 Eignungsgebieten für Windenergie des Kantons St.Gallen. Der Windpark Rheinau hat eine grosse Bedeutung für die regionale und nationale Energiepolitik, er spielt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050. Die Energieproduktion aus Windkraft von über 20 GWh pro Jahr steht in nationalem Interesse. Der geplante Windpark wird voraussichtlich eine Jahresenergieproduktion von über 50 GWh sicherstellen. Die Untersuchungen und Abklärungen bestätigen, dass die Windverhältnisse optimal für die Windenergienutzung sind und das Nutzungsinteresse überwiegt das Schutzinteresse deutlich.	Das Windpotential im Gebiet Rheinau ist unbestritten. Jedoch bestehen Konflikte insbesondere zum Thema Vogelschutz und zum Umgang mit dem Flugfeld Bad Ragaz, die noch nicht abschliessend auf Stufe des kantonalen Richtplans geklärt werden konnten.
Stadtrat St.Gallen	Das als Vororientierung bezeichnete Eignungsgebiet Nr. 34	–	

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	Tannenberg (Gemeinden Andwil, Gaiserwald, Gossau, Waldkirch), welches von der Politischen Gemeinde St.Gallen aus gut einsehbar ist, erscheint aus unserer Sicht grundsätzlich als nachvollziehbar.		
Gemeinderat Waldkirch	Der Gemeinderat Waldkirch nimmt von den Vorabklärungen Kenntnis und kann die Beurteilung der Fachstellen bezüglich Eignung nachvollziehen. Ob und in welcher Form sich Projekte zur Gewinnung von Windenergie am Standort Tannenberg umsetzen lassen (Einbettung, Berücksichtigung aller Schutzfaktoren usw.), wird sich im Rahmen einer konkreten Planung zeigen.	–	
Gemeinderat Vilters-Wangs	Wir beantragen das Eignungsgebiet Nr. 9 «Rheinau» aufgrund der optimalen Eignung, Effizienz und Rangierung als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.	<p>Für das Gebiet Rheinau (Nr. 9) liegen bereits detaillierte Untersuchungen und Abklärungen vor. Die Grundlage des Kantons bestätigt, dass die Windverhältnisse im Gebiet Rheinau optimal – gemäss Steckbrief «gut bis exzellent» – für die Windenergienutzung sind und das Nutzungsinteresse dem Schutzinteresse deutlich überwiegt. Auch der Masterplan «Räumliche Entwicklung» der Region Sarganserland-Werdenberg spricht sich für eine Umsetzung des Windparks aus.</p> <p>Gestützt auf die Toprangierung gemäss Beilage 2 (Erläuterungsbericht) und das grosse Nutzungspotential sind wir erstaunt, dass das Windeignungsgebiet Rheinau lediglich als «Vororientierung» festgelegt werden soll. Insbesondere vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Abklärungen und der breiten Unterstützung des Vorhabens innerhalb der Region fordert die Gemeinde Vilters-Wangs Kanton und Bund auf, die entsprechenden Abklärungen und Bereinigungen auf Sachplanebene vorzunehmen, um Planungssicherheit zu erlangen und den Koordinationsstand auf «Festsetzung» zu setzen.</p>	Das Windpotential im Gebiet Rheinau ist unbestritten. Jedoch bestehen Konflikte insbesondere zum Thema Vogelschutz und zum Umgang mit dem Flugfeld Bad Ragaz, die noch nicht abschliessend auf Stufe des kantonalen Richtplans geklärt werden konnten.

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
Region Sarganserland-Werdenberg	<p>Wir beantragen das Eignungsgebiet Nr. 9 «Rheinau» auf- grund der optimalen Eignung, Effizienz und Rangierung als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.</p> <p>Wir beantragen das Eignungsgebiet Nr. 12 «St.Mar- grethenberg» als Festsetzung in den Richtplan aufzuneh- men.</p>	<p>Für das Gebiet Rheinau (Nr. 9) liegen bekanntlich bereits detaillierte Untersuchungen und Abklärungen vor. Die fachliche Grundlage des Kantons bestätigt, dass die Windverhältnisse im Gebiet Rheinau optimal – gemäss Steckbrief sogar «gut bis exzellent» – für die Windenergie- nutzung sind und das Nutzungsinteresse das Schutzinte- resse deutlich überwiegt. Auch der Masterplan «Räumli- che Entwicklung» unserer Region spricht sich für eine Umsetzung des Windparks aus. Mit den gemäss Steck- brief zum Eignungsgebiet Rheinau möglichen sechs Anlagen können – konservativ geschätzt – jährlich über 40 GWh Strom produziert werden. Bereits mit einem nur aus drei Anlagen bestehenden Windpark könnte das nationale Interesse gemäss Art. 9 Energieverordnung erreicht wer- den.</p> <p>Gestützt auf die Toprangierung gemäss Beilage 2 (Erläuterungsbericht) und das grosse Nutzungspotential sind wir darüber erstaunt, dass das Windeignungsgebiet Rheinau lediglich als «Vororientierung» festgelegt werden soll. Ins- besondere vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Ab- klärungen und der breiten Unterstützung des Vorhabens innerhalb der Region fordert die Region Kanton und Bund auf, die entsprechenden Abklärungen und Bereinigungen auf Sachplanebene vorzunehmen, um Planungssicherheit zu erlangen und den Koordinationsstand auf «Festset- zung» zu setzen.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für die Einstufung als Vororientierung einerseits Konflikte mit dem Vogel- schutz und andererseits die noch nicht erfolgte Abstim- mung mit dem Flugfeld Bad Ragaz geltend gemacht wer- den. Der Vogelschutz ist als Begründung für eine «Vorori- entierung» nicht hinnehmbar. Es bestehen keine Konflikte mit Kerngebieten von Bartgeier und Auerhuhn (Aus- schlussgebiete gemäss Konzept Windenergie Bund) oder Wasser- und Zugvogelreservaten. Es trifft zwar zu, dass im Projektgebiet auch windkraftsensible Vogelarten vor- kommen. Auf diese Situation kann jedoch im Rahmen der Projektierung mit massgeschneiderten Massnahmen wie einem optimierten Anlagenlayout (inkl. möglichem Ver- zicht auf einzelne Anlagen), spezifischen Betriebsvor- schriften (Abschaltpläne) oder der Installation automati- sierter Detektions- und Abschaltssysteme (europaweit ein- gesetztes «DT-Bird») reagiert werden. Im weitläufigen Projektperimeter bestehen gute Voraussetzungen, um die Interessen von Vogelschutz und Energieproduktion unter einen Hut zu bringen. Es wäre aus diesem Grund nicht stufengerecht, auf Richtplanebene eine konkrete Lösung für Konflikte mit dem Vogelschutz als Voraussetzung für eine Festsetzung einzufordern. Dies umso mehr, als auch in anderen nun im Richtplan festgesetzten Eignungsgebie- ten – bei welchen noch keine ornithologischen Untersu- chungen vorhanden sind – ein Vorkommen von windkraft- sensiblen Vogelarten wie Uhu oder Rotmilan wahrschein- lich ist (siehe Verbreitungskarten Vogelwarte Sempach). Mit Blick auf die Gleichbehandlung ist es deshalb nicht ge- rechtfertigt, das Gebiet Rheinau herabzustufen.</p>	<p>Das Windpotential in den Gebieten Rheinau und St.Mar- grethenberg ist unbestritten. Jedoch bestehen Konflikte, die auf Stufe des kantonalen Richtplans noch nicht ab- schliessend geklärt werden konnten.</p>

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>Das zweite Argument – die noch ausstehende Abstimmung der Windenergienutzung mit dem Flugfeld Bad Ragaz – ist aus Sicht der Region fachlich nachvollziehbar. Wir verweisen diesbezüglich auf die aktuelle Überarbeitung des SIL-Objektblattes für das Flugfeld Bad Ragaz. Im Objektblatt ist festgehalten, «die An- und Abflugrouten stehen teilweise mit dem potentiellen St.Galler Windenergiegebiet «Rheinau» in Konflikt. Der Konflikt ist bei einer allfälligen Festlegung des Windenergiegebiets im kantonalen Richtplan zu lösen (Anpassung Flugrouten etc.)». Aufgrund des noch laufenden Verfahrens bitten wir den Kanton, die räumliche Abstimmung mit den Bundesstellen und Skyguide voranzutreiben, damit die Rahmenbedingungen für die weitere Projektentwicklung zeitnah und verbindlich geklärt werden sowie der Konflikt bereinigt ist.</p> <p>Das Eignungsgebiet St.Margrethenberg (Nr. 12) soll aufgrund von Konflikten mit VBS-Systemen erst als «Zwischenergebnis» festgelegt werden. Analog zum Gebiet Rheinau wird auch hier intensiv an einem Projekt gearbeitet und es besteht grosses Interesse an einer schnellen Umsetzung, welche auch seitens der Region begrüsst wird. Die Militär-Antennenanlage wird vor allem fürs WEF benötigt. Aufgrund der kurzen Nutzungsdauer der Antenne könnte das Windrad im Störungsgebiet der Antenne während des WEF's ausser Betrieb genommen werden. Durch die geeignete Platzierung der Windenergieanlagen respektive kurze Abschaltungen einzelner Anlagen können die Konflikte mit dem Sendepunkt «Ragolerberg» gelöst werden. Entsprechend bitten wir den Kanton, sich gegenüber dem Bund – namentlich dem VBS – für eine rasche Konfliktbereinigung einzusetzen, damit zeitnah eine Festsetzung erlangt werden kann.</p>	
Region Sarganserland-Werdenberg	Wir beantragen das Eignungsgebiet Nr. 9 «Rheinau» aufgrund der optimalen Eignung, Effizienz und Rangierung als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen. Wir beantragen das Eignungsgebiet Nr. 12 «St.Margrethenberg» als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.	–	Kenntnisnahme
Regio Wil (unterstützt durch den Gemeinderat Niederhelfenschwil)	In der Interessenabwägung zur Förderung der erneuerbaren Energien sind die Eingriffe und Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die bewohnten Gebiete (insbesondere sensible Nutzungen wie z.B. Clenia Littenheid), die Erschliessungen, die Lärmimmissionen, die Schattenwürfe, die Konflikte mit Fledermäusen, Brut- und Zugvögeln sowie die kommunalen Planungsinstrumente bei den weiteren Detailabklärungen umfassend zu berücksichtigen.	<p>Windenergieanlagen sind ein wichtiges Element für die Umsetzung der Energiestrategie 2050. Sie zählen zweifellos zu den Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, entsprechend sind die raumplanerischen und umweltrechtlichen Aspekte in der Interessenabwägung bei Standortwahl und Projektierung hoch zu gewichten. Die anhand der Unterlagen «Ermittlung Eignungsgebiete Windenergie Kanton St.Gallen, Erläuterungsbericht» und «Ermittlung Eignungsgebiete Windenergie Kanton St.Gallen, Steckbriefe der Eignungsgebiete» erfolgte Positivplanung der Windpotentialgebiete, deren Aufnahme im kantonalen Richtplan sowie das vorgesehene Verfahren werden seitens der Regio Wil begrüsst.</p> <p>Bei den Detailabklärungen und der Projektierung der Windenergieanlagen sind vor allem den Eingriffen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die bewohnten Gebiete, die Erschliessungen, die Lärmimmissionen, die Schattenwürfe sowie die Konflikte mit Fledermäusen, Brut- und Zugvögeln eine grosse Bedeutung beizumessen.</p>	Genannte Detailabklärungen sind auf Stufe Nutzungsplanung im Rahmen der Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen anhand konkreter Projektabsichten vertieft zu prüfen und in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.
Gemeinderat Mosnang	Die gesamthafte Überarbeitung des Koordinationsblattes wird	Das Gebiet Aelpli-Hulftegg ist verkehrstechnisch gut erschlossen und	Im gesamtkantonalen Vergleich weist das

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
	<p>begrüsst und die fachliche Grundlagenarbeit wird als seriös und kompetent beurteilt. Die koordinierte Abstimmung mit den Nachbarkantonen und -ländern wird ausdrücklich begrüsst. Die Interessenabwägung ist grundsätzlich nachvollziehbar und scheint fachlich fundiert. In der grundsätzlichen Schutz- und Nutzungsmatrix soll der Schutz des Kulturlandes mit dem Schutz des Waldes gleichgestellt werden.</p> <p>Das festgesetzte Eignungsgebiet Krinau (Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang, Wattwil) wird unterstützt und für richtig befunden. Ebenso die Prüfung der Festsetzung des Eignungsgebiets Hamberg / Alvensberg (Kirchberg, Mosnang) im Sinn einer Vororientierung. Es soll geprüft werden, den Perimeter des Eignungsgebiets Hamberg / Alvensberg bis zur Region Hulftegg zu erweitern oder allenfalls – in Abstimmung mit den Kantonen Zürich und Thurgau – einen separaten Perimeter im Gebiet Hulftegg zu erstellen.</p>	<p>die Ergebnisse der Windmessungen zeigen ein erhebliche Potenzial auf.</p>	<p>Gebiet aufgrund der betroffenen Schutzinteressen (insb. BLN-Gebiet) trotz der guten Windverhältnisse kein besonders gutes Verhältnis zwischen den Schutz- und Nutzungskriterien auf, die Schutzkriterien überwiegen im Vergleich zu anderen Gebieten im Kanton deutlich. Das Gebiet wurde deshalb bereits nach dem ersten Schritt der Interessenabwägung (in der GIS-Analyse) ausgeschlossen und nicht weiterverfolgt.</p>
Gemeinderat Wattwil	<p>Der Gemeinderat lädt im Sinn der vorangegangenen Ausführungen den Kanton ein, die Voraussetzungen hierfür im PBG zu schaffen, allenfalls auch auf dem Wege einer neuerlichen Teilrevision des PBG, zumal die technischen Neuerungen hierzu hinreichend Anlass geben.</p>	<p>Noch ungeklärt ist die Regelung und Sicherstellung des Rückbaus der Anlagen durch den Betreibenden nach der Betriebseinstellung. Es ist diesbezüglich sicherlich angezeigt, dass diese Frage vorgezogen und nicht erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu beantworten ist.</p> <p>Der Gemeinderat begrüsst die Absicht, dass die Windenergiestandorte mit kantonalen Sondernutzungsplänen entwickelt werden. Damit wird auch dem übergeordneten Interesse Rechnung getragen. Hingegen stellt sich der Gemeinderat die Frage, ob nicht auch die Baubewilligung der Windräder – da diese in aller Regel ausserhalb der Bauzone errichtet werden – in die Bewilligungskompetenz des Kantons fallen müsste. Eine entsprechende Verlagerung der Bewilligung zum Kanton bzw. Integration in den kantonalen Sondernutzungsplan wird beantragt. Sinnemässig hat der Nationalrat im März 2023 einer entsprechenden Initiative seiner Energiekommission (Urek-N) zugestimmt.</p> <p>Im bestehenden kommunalen Richtplan ist der Windenergiestandort Krinau – der Beurteilung des Gemeinderates entsprechend – als «Zwischenergebnis» enthalten. Im Rahmen der Mitwirkung zum kommunalen Richtplan (vom 30. September bis 30. November 2021) wurden zudem über 90 Stellungnahmen – überwiegend aus Krinau – zur Windkraftanlage eingereicht. In der Hauptsache wurden der Standort der Anlagen, die Nähe zum Dorf, die Auswirkungen auf die BLN-Schutzgebiete sowie den ISOS-Eintrag, moniert. Es ist davon auszugehen, dass sowohl bei der Mitwirkung zum kantonalen Richtplan als auch bei der Mitwirkung zum kantonalen Sondernutzungsplan eine analoge Anzahl an Rückmeldungen eingehen werden.</p>	<p>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Aktuell steht im Rahmen des Mantelerlasses zum Energiegesetz eine diesbezügliche Regelung auf Bundesebene zur Diskussion. Je nach Regelung auf Bundesebene wird auf kantonaler Ebene eine Weiterverfolgung des Anliegens geprüft.</p>
Gemeinderat Wattwil	<p>Beurteilung des Berichtes der Eignungsgebiete Windenergie (Hinweis)</p>	<p>Aus technischer Sicht wurde eine umfassende Gesamtanalyse vorgenommen, um die Eignungsgebiete zu identifizieren, die Schutz- und Nutzungsinteressen einander gegenüberzustellen sowie in einer Nutzwertanalyse zu bewerten. Es lässt sich nicht feststellen, dass einzelne wesentliche Aspekte ausser Acht gelassen wurden und damit die Evaluation nicht dem aktuellen Stand des Wissens entsprechen würde. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden durch die Verwaltung gesichtet.</p> <p>Bei der Durchsicht der verfügbaren Unterlagen ist festzustellen, dass für die auf dem Hoheitsgebiet von Wattwil betroffenen Perimeter die Gewässerschutzzonen, die Naturschutzgebiete, die schutzwürdigen</p>	

Organisation	Antrag / Bemerkung	Begründung	Art der Berücksichtigung
		<p>Aspekte und die BLN berücksichtigt und auch – soweit dies abzuschätzen ist – korrekt abgebildet hat.</p> <p>Bei den Leistungsbeurteilungen ist auch nicht ersichtlich, dass nicht auf die aktuellen technischen Gegebenheiten und den zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung verfügbaren Grundlagen abgestellt wurde.</p>	
Gemeinderat Wattwil	Hinweis zum Eignungsgebiet Laad	<p>Gemäss Erläuterungsbericht wird das Nutzungsinteresse im Eignungsgebiet Laad als nur ein knapp mittleres bezeichnet. Dieser Umstand überwiegt die Schutzinteressen nur leicht. Das ermittelte Produktionspotential liegt zwischen 10 und 20 GWh/a, wobei die räumliche Anordnung von rund drei Windenergieanlagen möglich wäre. Entgegen den übrigen Eignungsgebieten mit nur mittlerem Interesse ist das Gebiete Laad dennoch als «Festsetzung» in den kantonalen Richtplan übernommen worden, da in diesem als einziges nur ein geringes Schutzinteresse besteht. Ebenso wird ausgeführt, dass hinsichtlich der Effizienz weniger Anlagen benötigt werden, wenn mehr Anlagen mit hoher Leistung in den «guten» Eignungsgebieten erstellt werden können.</p> <p>Der Gemeinderat anerkennt, dass die Berücksichtigung dieses Perimeters im Gesamtkontext durchaus nachvollziehbar ist.</p>	